

5/2014



Kindertageseinrichtung des Markts Weidenberg (Lkr. Bayreuth)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	205
Editorial	207
Dr. Busse: Der Spagat der Kommunen zwischen Einnahmedruck und Flächensparen	208
Dr. Dirnberger: Die „10 H-Initiative“ der Staatsregierung	213
Zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Holger Magel	217
AUS DEM DSTGB <i>Erwartungen an die Europäische Union</i> ...	219
FINANZEN + STEUERN <i>EMIR im öffentlichen Sektor</i>	220
KOMMUNALWIRTSCHAFT <i>GAB-Altlastensymposium</i>	221
SOZIALES <i>NENA-Jahrestreffen 2014</i>	222
EDV <i>De-Mail in Gemeinden</i>	223
VERSCHIEDENES <i>Gemeindetag gratuliert den Preisträgern des Bayerischen Qualitätspreises 2014</i>	223
KULTUR <i>Bürgerkulturpreis 2014 des Bayerischen Landtags</i> ..	224
VERSCHIEDENES <i>Bayerische Bürgermeistermedaille für den dienstältesten Bürgermeister Deutschlands</i>	224
KAUF + VERKAUF <i>Drehleiter, gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug gesucht, Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen</i>	226
Literaturhinweise	226
EUROPA <i>Aktuelles aus Brüssel</i>	228
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2014</i>	230
Dokumentation <i>Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament</i>	232

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Planungsrecht Einnahmedruck und Flächensparen

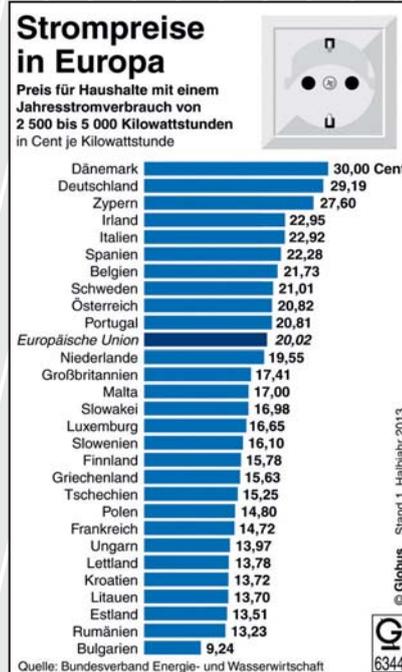
Beim verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden nehmen die Gemeinden eine herausragende Rolle ein. Sie haben als Träger der Planungshoheit die Aufgabe, eine nachhaltige kommunale Entwicklung sicherzustellen, die das Dreieck Ökonomie, Ökologie und Soziales in einen gerechten Ausgleich bringen.

In seinem Aufsatz auf den **Seiten 208 bis 212** umreißt Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, den Spagat der Kommunen, den sie zwischen den Polen Einnahmedruck und Flächensparen vollziehen müssen. Einerseits sind die Gemeinden und Städte dringend auf die Gewerbesteuer angewiesen, um eine ordentliche Infrastruktur für das örtliche Gewerbe und seine Arbeitsplätze vorzuhalten; andererseits sind sie vom Gesetzgeber in vielerlei Hinsicht zum Flächensparen angewiesen, da Deutschland halt nicht Raum in Hülle und Fülle hat. Und dann kommt noch – erschwerend – die demografische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf Wanderungsbewegungen innerhalb des Freistaats hinzu. Während einerseits die Landeshauptstadt München einen immensen Zuzug verkraften muss, bluten an der Peripherie des Freistaats ganze Landstriche aus.

Unter den Stichworten Baulandmobilisierung und kommunales Flächenmanagement zeigt Dr. Busse Handlungsmöglichkeiten für die Kommunalpolitiker auf, die angesichts der Herausforderungen in der Zukunft beherzt angenommen werden sollten.

Windkraft Die „10H-Initiative“ der Staatsregierung

Über kaum ein Thema ist in den vergangenen Wochen und Monaten so intensiv diskutiert und gestritten worden, wie über die Aussage der Bayerischen Staatsregierung, dass neue Windkraftanlagen im Freistaat nur errichtet werden dürfen, wenn sie einen Abstand von der 10fachen Höhe der Windkraftanlage zur nächsten Wohnbebauung einhalten. Während die am Gelingen der Energiewende Interessierten damit das Aus für die Energiewende im Freistaat erkennen wollen, freuen sich andere (insbesondere die Anwohner von



Die Strompreise variieren in Europa stark. Während Haushalte in Bulgarien im ersten Halbjahr 2013 durchschnittlich nur 9,24 Cent pro Kilowattstunde bezahlen mussten, waren es in Dänemark nach Berechnungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft immerhin 30 Cent. Auch in Deutschland war der Strom mit 29,19 Cent verhältnismäßig teuer. Das liegt auch am hohen Anteil von Abgaben, Steuern und Umlagen, die zum reinen Stromerzeugungspreis hinzukommen. In Deutschland liegt dieser Anteil bei knapp 50 Prozent des Endpreises. Nur in Dänemark sind es mit rund 57 Prozent noch mehr. Verhältnismäßig wenig Abgaben und Steuern müssen die Bürger hingegen in Großbritannien und Malta (jeweils fünf Prozent) sowie in Luxemburg (13 Prozent) bezahlen.

Windenergieanlagen) über die Maßnahme der Staatsregierung, die letztlich ein Versprechen des Ministerpräsidenten aus dem Sommer vergangenen Jahres umsetzt.

Wie nun soll das Ganze rechtlich geregelt werden? Auf den **Seiten 213 bis 216** stellt Dr. Franz Dirnberger, zuständiger Fachreferent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für Fragen des Bauwesens, die beabsichtigten Neuregelungen im Bundes- und Landesrecht vor und unterzieht sie einer kritischen Prüfung. Dabei zeigt er zahlreiche Schwachstellen des Entwurfs zur Änderung der Bayerischen Bauordnung auf und empfiehlt, deutlich nachzubese-

ren, um Rechtsunsicherheit und mögliche künftige Rechtsstreitigkeiten zu verhindern. In diesem Beitrag finden Sie wichtige Argumente für die politische Diskussion!

Europa Erwartungen an die Europäische Union

Auf den **Seiten 219 und 220** finden Sie Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB) zur anstehenden Europawahl am 25. Mai 2014. Kernforderung ist dabei – wen wundert's? – der Abbau der bürokratischen Vorgaben aus Brüssel. Mit dem – richtigen – Hinweis darauf, dass mit steigender Anzahl an Vorschriften die Regelungen bei den Bürgerinnen und Bürgern an Respekt und Beachtung verlieren, ist das Wesentliche gesagt: Die EU soll sich nicht um jede Kleinigkeit kümmern, sondern besser auf das große Europaprojekt konzentrieren. Hinzu kommt, dass durch die Vielzahl an Regelungen aus Brüssel in aller Regel finanzielle Belastungen der Adressaten der Vorschriften verbunden sind. Andererseits gibt es aber kein Konnexitätsprinzip auf EU-Ebene, so dass die EU-Bürokraten ohne Nachdenken über die Kostenfolgen immer neue Vorschriften produzieren können. Dass dies nicht in Ordnung ist, müsste jedem einleuchten.

Ergänzend zum DStGB-Beitrag finden Sie auf den **Seiten 232 bis 241** „Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament“ am Ende dieses Hefts. Dieses von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitete Forderungspapier an die neugewählten deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments enthält über die vom DStGB angesprochenen Themen weitere, wie beispielsweise zum internationalen Freihandelsabkommen, das möglicherweise das bewährte System der kommunalen Trinkwasserversorgung gefährden könnte.

Europa Trinkwasserversorgung und EU-Kommission

Mit einer Mitteilung antwortete die Europäische Kommission am 19. März 2014 auf die Forderungen der Bürgerinitiative „Right2Water“ nach einer ausreichenden Versorgung aller EU-Bürger mit sauberem Trinkwasser und einer sanitären Grundversorgung. Die Kom-

mission unterstreicht in dieser Mitteilung unter anderem, dass sie ebenfalls an einer hohen Trinkwasserqualität, einem leichten Zugang zu Trinkwasser und an der Erschwinglichkeit von Wasser interessiert ist. Auf den **Seiten 228 bis 229** finden Sie auf der EU-Seite des Europabüros der bayerischen Kommunen Details zu dieser – wichtigen – Mitteilung.

////// Bayerischer Gemeindetag Erfolgreiche Neugewählten-Seminare

Die Neugewählten-Seminare des Bayerischen Gemeindetags erfreuen sich großer Beliebtheit. Alle Seminare sind ausgebucht und die Teilnehmer äußern sich sehr zufrieden über das Ausmaß und die Darstellung der für sie relevanten Themen, die sie als neugewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erwarten.

Der Bayerische Gemeindetag freut sich über die positive Resonanz und plant bereits weitere Zusatzseminare aufgrund der hohen Nachfrage.

////// In eigener Sache Fehlerberichtigung

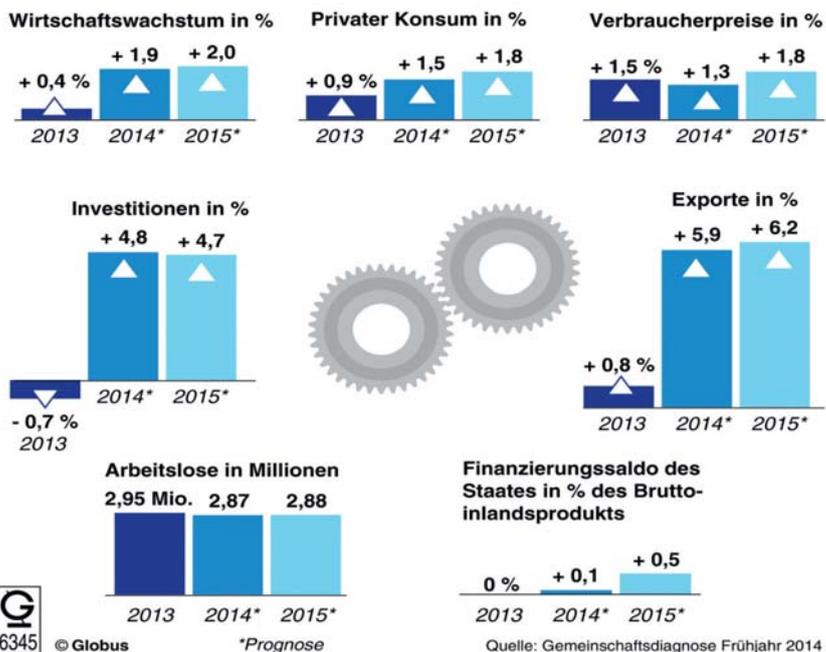
Im Beitrag „Gesplittete Abwassergebühr“ auf **Seite 170 ff.** in der Aprilausgabe der Verbandszeitschrift ist bedauerlicherweise ein Fehler enthalten. Die Quellenangabe bei der Abbildung 4 auf **Seite 173** muss korrekt „Schneider und Zajontz, Heilbronn“ lauten. Wir bitten um Entschuldigung.

////// Bürgermeister Michael Dankerl geht

Deutschlands dienstältester Bürgermeister geht in den Ruhestand. Michael Dankerl hat 45 Jahre ehrenamtlich die Gemeinde Willmering (Landkreis Cham) als Gemeindeoberhaupt geführt. Ein einsamer Rekord! Nun hat er zum 1. Mai sein Amt einem Nachfolger übergeben. Auf den **Seiten 224 und 225** können Sie seine Verabschiedung aus dem Kreisverband des Bayerischen Gemeindetags nachlesen.

Konjunktur-Ausblick für Deutschland

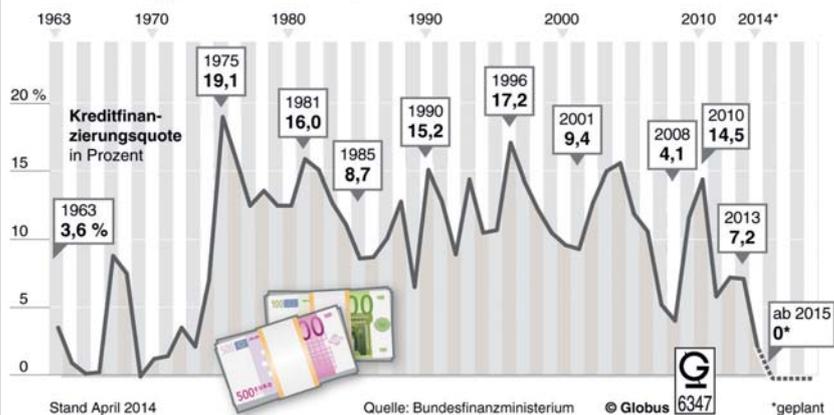
Aus dem Frühjahrgutachten 2014 der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute



Die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute sehen Deutschland auf Wachstumskurs. Für das laufende Jahr erwarten sie ein Wirtschaftswachstum von 1,9 Prozent. Im kommenden Jahr könnte das Bruttoinlandsprodukt sogar um zwei Prozent zulegen. Geprägt wird die konjunkturelle Entwicklung vom privaten Konsum und der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt; zudem ziehen die Investitionen ebenso an wie die Nachfrage aus dem Ausland. Kritisch sehen die Forschungsinstitute die abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren und überwiegend auch die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde. Die Projektgruppe, die das Gutachten erstellt, besteht aus dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin, dem Institut für Wirtschaftsforschung (IfW) Halle, dem Münchner ifo-Institut sowie dem Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) Essen.

Der Staat lebt auf Pump

Anteil der Ausgaben im Bundeshaushalt, die über Kredite finanziert wurden



Erstmals seit mehr als vier Jahrzehnten will Deutschland auf Bundesebene keine neuen Schulden mehr machen. Ab 2015 sollen die Ausgaben des Bundeshaushalts vollständig mit den Einnahmen gedeckt sein, wie der Bundesfinanzminister bekannt gab. Zuletzt war dies 1969 der Fall. Zwischenzeitlich stieg die so genannte Kreditfinanzierungsquote, die den Anteil der kreditfinanzierten Ausgaben im Haushalt angibt, auf bis zu 19,1 Prozent (1975). 2010 lag sie immerhin noch bei 14,5 Prozent. Im Jahr 2013 waren es noch 7,2 Prozent, 2014 sollen es 2,2 Prozent sein.

„Du hast keine Chance, aber nutze sie“



VIn Deutschland haben wir einen Flächenverbrauch von 70 Hektar – täglich. Bayern versiegelt Tag für Tag 17 Hektar, die Fläche von 24 Fußballfeldern. Im Jahr 2000 waren es im Freistaat noch 28,4 Hektar pro Tag. Der Verbrauch ist also rückläufig. Gleichwohl sind auch 18 Hektar noch zu viel. Die Ursachen für den zu hohen Flächenverbrauch sieht das bayerische Umweltministerium in der „konjunkturell bedingten regen Bautätigkeit, dem Bevölkerungswachstum in den Ballungsräumen, der Zunahme der individuellen Wohnflächen, dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner und Gewerbe.“ Auch die Energieverdrängung trägt zum Flächenverbrauch bei.

Es liegt auf der Hand, dass die Gemeinden beim verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden eine herausragende Rolle spielen. Als Träger der Planungshoheit haben sie die Aufgabe, eine nachhaltige kommunale Entwicklung sicherzustellen, die das Dreieck Ökonomie, Ökologie und Soziales in einen gerechten Ausgleich bringt. Das kommt einem täglichen Spagat zwischen Einnahmedruck und Flächensparen gleich (Siehe Beitrag in diesem Heft).

Dabei sind die Bedingungen der Kommunen auf dem Land völlig konträr zu denen der Ballungszentren. Das beginnt bei den deutlich höheren Gewerbesteuerhebesätzen der 25 kreisfreien Städte und hört bei deren rasanter Zunahme an Einwohnern auf. Auf beides müssen die Landgemeinden, besonders im nordostbayerischen Raum, verzichten. So entsteht eine krasse Ungleichheit der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen. „Die auf dem Land können doch gut Flächen einsparen oder durch Rückbau sogar der Natur zurückgeben“, ließe sich zynisch anmerken. Anders München. Die Landeshauptstadt samt ihrem Umland wird bis 2031 um 277.000 Einwohner anwachsen, so viele Menschen wie die Stadt Augsburg. Um sie unterzubringen, sollen die Umland-Gemeinden gefälligst neue Wohngebiete ausweisen. Andererseits sind sie

aber gehalten, den Flächenfraß stoppen. Ja was denn nun?

Eines steht fest. Es besteht Handlungsbedarf. Doch was passiert? Die Kommunen werden an den Pranger gestellt, weil sie angeblich die „grüne Wiese“ mit häßlichen Gewerbegebieten, Discountern und Hotels zu pflastern. Deshalb hat der Gesetzgeber auch ein „Anbindegebot“ ins Landesentwicklungsprogramm geschrieben. Während München eben mal ein großes Gewerbegebiet à la Freiham ausweist, quälen sich die Gemeinden damit ab, ihr neues Gewerbegebiet an ein Siedlungsgebiet anzubinden. Wer will schon Lärm und Gestank eines Betriebs neben seinem Wohnzimmer haben. Das gilt auch für die Ortszentren, die aber vorrangig weiter entwickelt werden sollen. „Nachverdichtung“, lautet das Zauberwort. Doch der gute Wille stößt beim Schutz des Privateigentums schnell an Grenzen. Wer sein innerörtliches Grundstück partout nicht bebauen will, kann auch nicht dazu gezwungen werden. Baugebote sind zahnlöse Tiger. Auch bei einer höheren Steuer auf unbebaute Grundstücke im Innenbereich zieht der Gesetzgeber nicht mit. Es bleibt also nur der freiwillige Weg über ein Gemeindeleitbild unter möglichst großer Bürgerbeteiligung. Frei nach dem Zitat von Herbert Achternbusch: „Du hast keine Chance, aber nutze sie.“

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Der Spagat der Kommunen zwischen Einnahmedruck und Flächensparen

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Bayerischen Gemeindetags**

Beim verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden nehmen die Gemeinden eine herausragende Rolle ein. Sie haben als Träger der Planungshoheit die Aufgabe, eine nachhaltige kommunale Entwicklung sicherzustellen, die das Dreieck Ökonomie, Ökologie und Soziales in einen gerechten Ausgleich bringt.

Zusammenhang zwischen Ausweisung und Gewerbeflächen und Gewerbesteuer

Die Gemeinden stellen die Einrichtungen der Daseinsvorsorge bereit und tragen mit einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur den Bedürfnissen der Bürgerschaft umfassend Rechnung. Ihre Haupteinnahmequellen sind ein 15%iger Anteil der Einkommenssteuer,

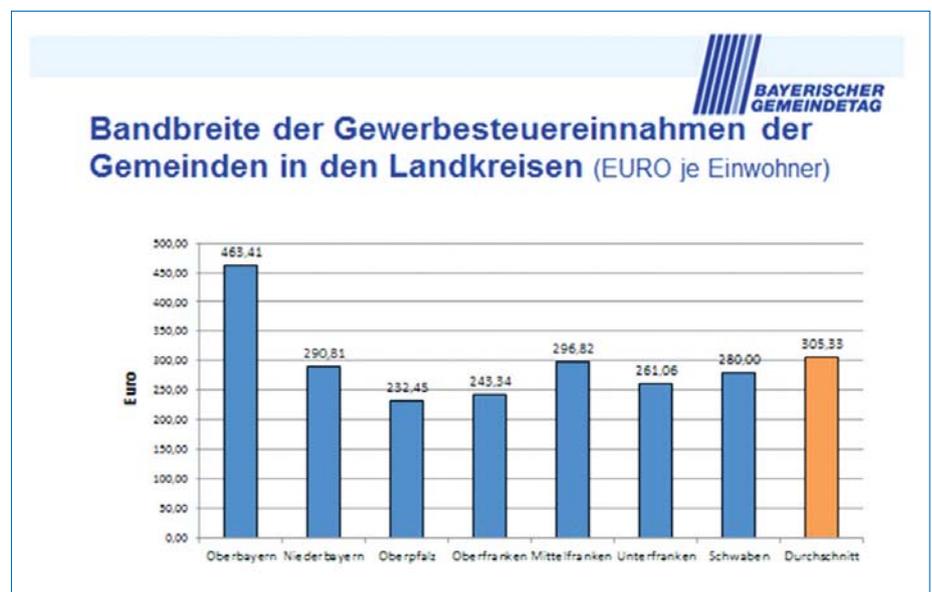
der Gemeinden besteht bei der Gewerbesteuer darin, dass sie ein Hebesatzrecht haben und die Höhe der Gewerbesteuer selbst bestimmen können. Diese Finanzautonomie wird jedoch durch die Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Großstädte können aufgrund ihrer Infrastruktur und Vernetzung meist bei den harten und weichen Standortfaktoren punkten und daher einen

der jedoch gedeckelt ist, sowie die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuer und die staatlichen Zuschüsse. Die Gewerbesteuer hat in Bayern im Jahr 2012 netto 6,093 Mrd. € betragen. Davon haben die 25 kreisfreien Städte 2,935 Mrd. € und die 2.031 kreisangehörigen Gemeinden 3,158 Mrd. € eingenommen. Die Steuerautonomie

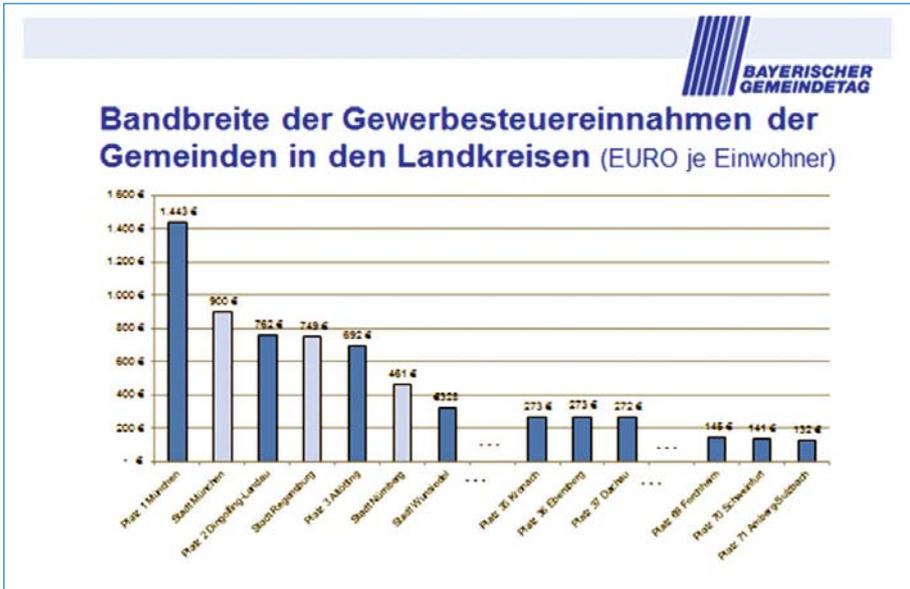
Gewerbesteuerhebesatz von durchschnittlich 450%-Punkten ansetzen. Dagegen liegt bei den kreisangehörigen Gemeinden der durchschnittliche Hebesatz bei 320%-Punkten. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Bandbreite der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden in den Landkreisen (siehe Grafik 1 und 2).



Dr. Jürgen Busse



Grafik 1



Grafik 2

Dabei trifft nicht zu, dass die Gemeinden Gewerbegebiete nur deshalb ausweisen, um Einnahmen zu kreieren. Es ist vielmehr so, dass durch die Ausweisung von Gewerbegebieten Arbeitsplätze geschaffen werden, die für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinden dringend notwendig sind.

Bei der Beurteilung der Frage, wie die Gemeinden die Innenentwicklung verstärken und so dem Flächenverbrauch Einhalt gebieten können, sind die demographischen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten der Mobilisierung von Bauland näher zu betrachten.

Gerade bei starkem Siedlungsdruck und einer hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen müssen die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung prüfen, ob die erforderlichen Bauflächen im Innenbereich ausgewiesen und mobilisiert werden können.

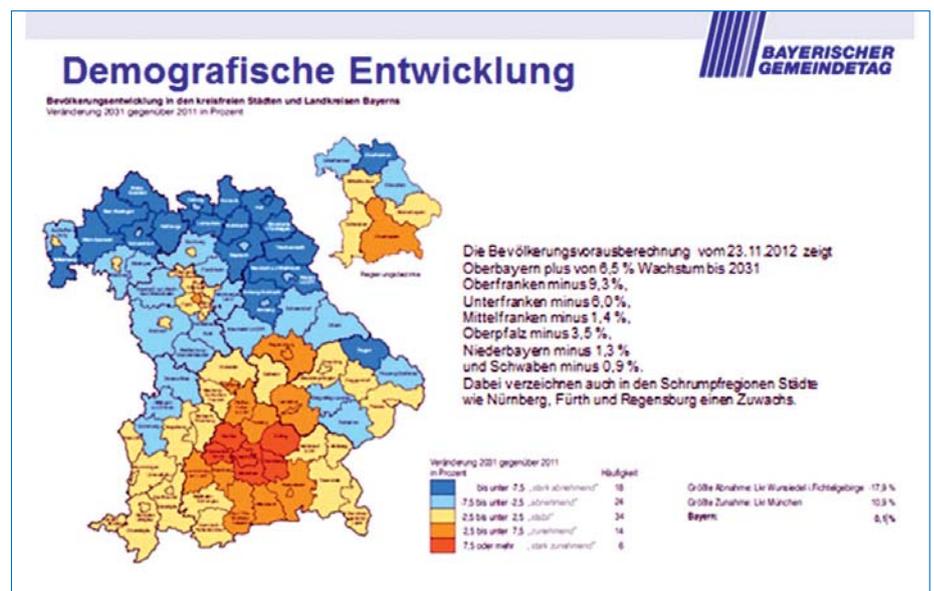
Demographische Entwicklung in Bayern

Die Bevölkerungsvorausberechnung zeigt die Veränderungen bis 2031 in den kreisfreien Städten und Landkreisen auf. Während Bayern insgesamt um 0,1% wächst, bestehen in den Regierungsbezirken gravierende Unterschiede. So wird Oberfranken ein Minus von 9,3%, Unterfranken ein Minus

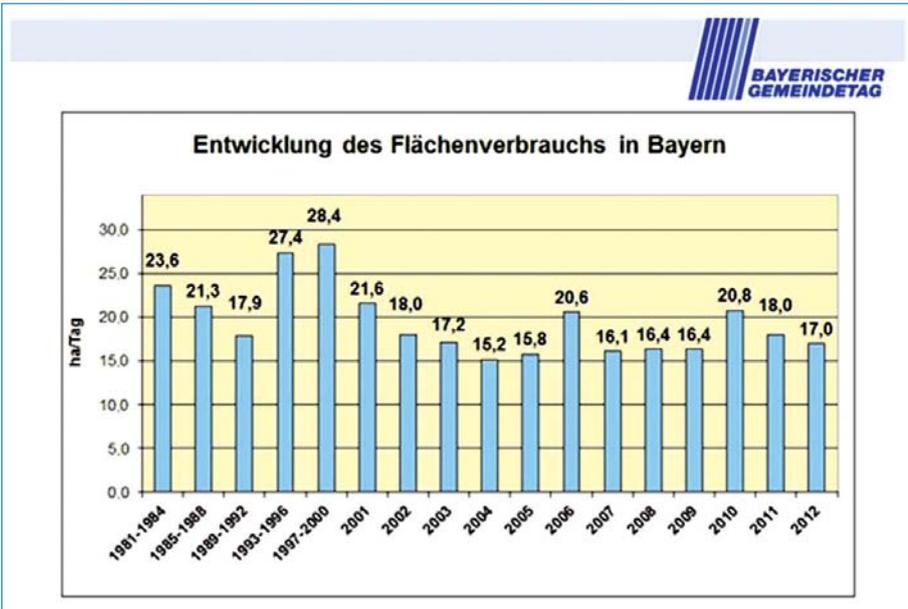
von 6,0%, Mittelfranken ein Minus von 1,4%, Niederbayern ein Minus von 1,3% und Schwaben ein Minus von 0,9% verzeichnen. Demgegenüber weist Oberbayern ein Plus von 6,5% auf. Deutlich wird diese Entwicklung bei einer Betrachtung des Ballungsraums München. Die Landeshauptstadt mit den acht angrenzenden Landkreisen wird bis 2031 um 10,3% anwachsen, dies bedeutet einen Bevölkerungszuwachs von 277.000 Menschen, d.h., die Region 14 wird um die Größe Augsburgs zunehmen (siehe Grafik 3).

Diese Prognose ist mit dem seit 1. September 2013 geltenden verfassungsrechtlichen Auftrag, gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in ganz Bayern zu schaffen, schwer in Einklang zu bringen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass der nordostbayerische Bereich langsam ausblutet. Daher besteht Handlungsbedarf.

Zum einen ist die Politik gefordert gegenzusteuern und die Attraktivität Nordostbayerns durch eine umfassende regionale Wirtschaftsförderung und die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze zu erhöhen. Zum anderen sind die Kommunen im Ballungsraum München gefordert, Konzepte zu entwickeln, wie diese demographische Entwicklung bewältigt werden kann. Wenn die Politik und die Wirtschaft die Städte und Gemeinden auffordern, im Ballungsraum München neue Wohngebiete auszuweisen, so stellt sich für die Städte und Gemeinden stets die Frage, welche Konsequenzen und Folgekosten dies hat. Denn für neue Baugebiete muss die notwendige Infrastruktur bereitgestellt werden. Diese umfasst nicht nur die harten Standortfaktoren wie Verkehrs- und ÖPNV-Netz, Wasser, Abwasser und Breitband sondern auch Bildungs- und Kinderbetreuungs-, Kultur- und Freizeitangebote. Andererseits fordert die Staatsregierung die Gemeinden und Städte auf, den Flächenverbrauch zu stop-



Grafik 3



Grafik 4

pen und verweist auf den täglichen Flächenverbrauch in Bayern von 17 ha pro Tag (siehe Grafik 4).

Zwar ist der Flächenverbrauch in Bayern im Verhältnis zu anderen Bundesländern noch moderat; die Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen in Bayern 11% der Fläche ein; im Vergleich hierzu beträgt der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen 24%. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Schere zwischen Einwohnerentwicklung und Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung immer stärker auseinandergeht. Die Zahlen des Bayerischen Statistischen Landesamtes zeigen deutlich, dass trotz stagnierender Einwohnerentwicklung die Siedlungs- und Verkehrsflächen immer mehr zunehmen (siehe Grafik 5).

Vorgaben des Städtebaurechts und der Landesentwicklung zum Flächensparen

Der Gesetzgeber hat auf Bundesebene durch das Baugesetzbuch 2013 die Vorgaben für die Innenentwicklung verschärft. So fordert § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In § 1 a Abs. 2 BauGB wurden folgende Vorgaben aufgenommen: „Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (sind) die Möglichkei-

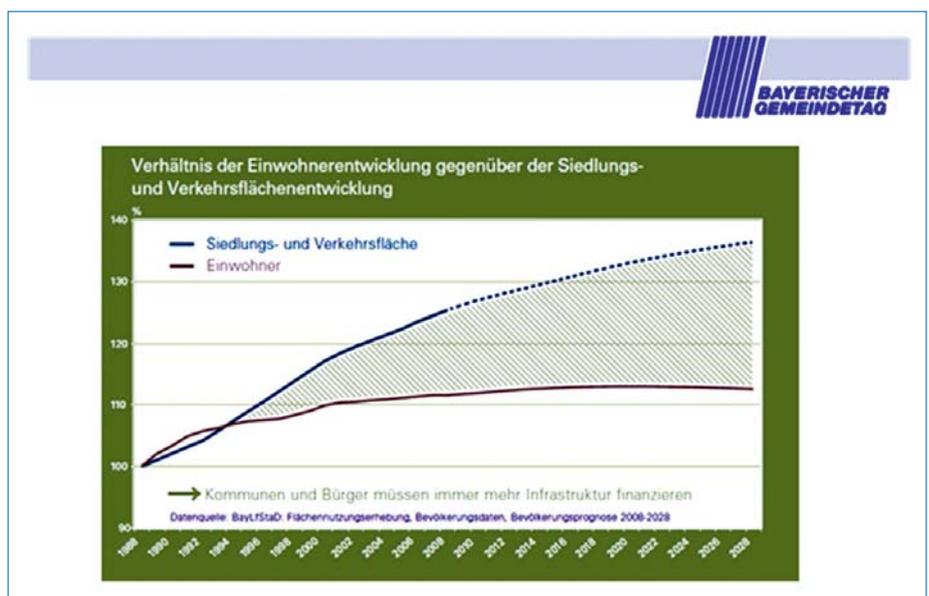
ten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Bau-

lücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm 2013 wurden das Anbindegebot und die Verpflichtung zur Innenentwicklung verschärft:

„Neue Siedlungsflächen sind in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstraßen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebonden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen ... auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden oder



Grafik 5

- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweisbar Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

Diese Vorgaben bedeuten für die Gemeinden massive Einschränkungen bei der Ausübung ihrer Planungshoheit. Während Großstädte bei der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche, wie z.B. die Landeshauptstadt München bei der Neuausweisung des Ortsteils „Freiham“, diesen Vorgaben relativ leicht entsprechen können, haben die Gemeinden und Städte im ländlichen Raum oftmals Probleme bei der Ausweisung von Baugebieten, dem Anbindegebot zu entsprechen. Während Wohngebiete ohne weiteres an die vorhandenen Siedlungsbereiche angebunden werden können, ist dies bei Gewerbeflächen wesentlich schwieriger, da häufig das Immissionschutzrecht entsprechende Abstände zur Wohnbebauung fordert. Daher stellt die gemeindliche Abwägung bei einer Bauleitplanung stets einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen an flächensparendes Bauen und an die Schaffung notwendiger Arbeitsplätze sowie Erweiterungsmöglichkeiten für Betriebe dar.

Rechtliche Möglichkeiten der Baulandmobilisierung

Auch sind die gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten für eine Baulandmobilisierung begrenzt. Der Gesetzgeber räumt im Städtebaurecht dem Grundeigentum einen hohen Rang ein. Ein Grundstückseigentümer, der

im Innenortsbereich ein Baugrundstück nicht bebauen will, kann hierzu in der Regel nicht gezwungen werden. Die städtebaulichen Gebote nach §§ 175 ff BauGB, wie das Baugebot, sind „zahnlose Tiger“ und werden daher in der Praxis kaum angewandt. Ein Baugebot setzt voraus, dass diese Verpflichtung für den Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist; sofern dies nicht der Fall ist, hat er einen Übernahmeanspruch des Baugrundstücks gegen die Gemeinde. Im besonderen Städtebaurecht ist die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme oder das förmliche Sanierungsrecht ein hochkomplexes rechtliches Verfahren und eignet sich nur für „Sonderfälle“. Für den ländlichen Raum ist dieses Verfahren nicht konzipiert.

Größeren Erfolg versprechen Flächenrecycling und Nachverdichtung; hier gilt der Grundsatz, dass Freiwilligkeit und Überzeugungsarbeit besser sind als Zwang. Der Bayerische Gemeindetag fordert seit vielen Jahren, dass der Gesetzgeber ein zonierte Satzungsrecht einführt, mit dem unbebaute Baugrundstücke mit einer höheren Grundsteuer belegt werden können, so dass über den Geldbeutel ein Anreiz für eine Bebauung solcher Grundstücke besteht.

Kommunales Flächenmanagement

Die Bayerische Staatsregierung empfiehlt den Gemeinden, im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements, den Weg zu einer vorausschauenden Orts- und Stadtentwicklung einzuschlagen. Kommunales Flächenmanagement bedeutet eine Steuerung der Flächeninanspruchnahme. Es geht um eine Verminderung der Baulandproduktion durch eine Förderung der Innenentwicklung. Schlagworte wie Vermeiden und Vermindern von Flächenverbrauch bedeuten im Rahmen der nachhaltigen Gemeindepolitik eine Sicherung des Freiraums durch städtebaulich vertretbare Nachverdichtung, sowie den Schutz des Freiraums im Rahmen von Landschaftsplänen, Landschaftsschutzgebieten und die Schaffung öffentlicher Grün- und Freiflächen.

Der Schwerpunkt des kommunalen Flächenmanagements soll in der Mobilisierung von Bauland im Innenbereich bestehen. Es geht um die Baulückenaktivierung, die durch eine Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale mit einer aktiven Beteiligung der Grundstückseigentümer umgesetzt werden soll (siehe Grafik 6).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt bietet eine Flächenmanagementda-

Grafik 6

tenbank an, in der die Gemeinden eine Bauland- und Immobilienbörse veröffentlichen können. Die Gemeinden und Städte haben bei der Umsetzung von Flächenmanagementkonzepten die Aufgabe, den Belangen des Städtebaus Rechnung zu tragen.

Flächenmanagement und Städtebau

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden wird im Rahmen der Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan vorbereitet. Gemäß § 5 BauGB erstellt die Gemeinde im Rahmen des Flächennutzungsplans ein Zukunftskonzept, in welchem die unterschiedlichen baulichen Nutzungen sowie die Freiflächen dargestellt werden. Heute haben ca. 95% aller bayerischen Gemeinden einen bestehenden Flächennutzungsplan; daher finden die meisten Baulandentwicklungen durch die Änderung der Flächennutzungspläne statt. Sinnvoll ist es für die Städte und Gemeinden, sich vor einer formellen Bauleitplanung darüber klar zu werden, wie die künftige Gemeindeentwicklung aussehen soll.

Dies kann in einem **Leitbildprozess** stattfinden. Der Leitbildprozess kann nur dann erfolgreich sein, wenn er durch eine umfassende Bürgerbeteiligung getragen wird. Notwendig ist, dass die Gemeinde zunächst eine schonungslose Stärken- und Schwächenanalyse vornimmt und unter Verwendung der Zahlen des Bayerischen Statistischen Landesamtes die künftige Bevölkerungsentwicklung mit einbezieht. Jede Gemeinde kann heute die Prognose für die künftigen Geburten- und Schülerzahlen für ihre Gemeinde abfragen.

In einem moderierten Beteiligungsprozess sollte die Gemeinde ihre Ziele

für die Zukunft formulieren. Es geht stets um eine ganzheitliche Betrachtung, d.h., es ist über die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu entscheiden. Dabei sind die Bebauung von Brachflächen und Möglichkeiten der Nachverdichtung sowie weitere städtebaulichen Aspekte wie öffentliche Freiflächen und die notwendige Infrastruktur einzuplanen. Des Weiteren sollte sich das Leitbild auch mit den Fragen der Außenentwicklung befassen und in einer Formulierung städtebaulicher Ziele darlegen, warum diese Ziele im Innenbereich nicht oder nicht so gut zu erreichen sind. Diese in einem informellen Verfahren festgelegten Entwicklungsziele können dann im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Bebauungspläne eine Angebotsplanung darstellen, d.h., die Ausweisung z.B. eines Gewerbegebiets, besagt nicht, dass dort auch Gewerbebetriebe ansiedeln. Insofern sollte die Gemeinde nach dem tatsächlichen Bedarf planen.

Es sind unterschiedliche Konzepte je nach der Eigenart unserer Städte und Gemeinden notwendig. Bei Wachstumsgemeinden, bei denen das Baurecht aufgrund der hohen Baulandpreise bis zum letzten Quadratmeter ausgenutzt wird, schaukeln sich die Geschossflächenzahlen im unbeplanten Innenbereich häufig hoch. Hier besteht weniger die Sorge, dass Innenbereichsflächen nicht bebaut werden, sondern die Gemeinden haben darauf zu achten, dass die städtebauliche Qualität der vorhandenen Ortsstruktur bewahrt bzw. sensibel fortentwickelt werden kann. In den Dörfern besteht bei Wachstumsgemeinden häufig die Gefahr, dass eine

Monokultur des Wohnens entsteht, wenn landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben sowie gewerbliche Nutzungen verdrängt werden. Insofern sollten mit den Mitteln des Städtebaurechts die Existenz vorhandener Betriebe gesichert und eine maßvolle Erweiterung ermöglicht werden.

Bei schrumpfenden oder alternden Städten und Gemeinden besteht die Gefahr von Unternutzungen und Leerständen, sowie einer mangelhaften Infrastruktur. In solchen Kommunen ist es notwendig, durch Maßnahmen der Dorferneuerung und des Städtebaus die Attraktivität des Ortes zu erhalten und bei Leerständen auch Rückbaumaßnahmen anzudenken. Zudem sind die Gemeinden gefordert, aktiv alle Anstrengungen zu unternehmen, die notwendige Infrastruktur mit Gastwirtschaft und Dorfläden, aber auch Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. sicherzustellen.

Als Resümee ist festzustellen, dass eine Baulandmobilisierung durch Vorschriften, Verbote und Verpflichtungen in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Hierzu sind die rechtlichen Instrumentarien zu schwach und der Gesetzgeber ist nicht bereit, weitere Regelungen zu schaffen. Für die Städte und Gemeinden bleibt deshalb der Weg eines Gemeindeleitbildes, bei dessen Aufstellung die Bürger, die Vereine und andere gesellschaftliche Gruppen einzubeziehen sind. Ziele zu entwickeln und auf dieser Basis ein städtebauliches Konzept zu entwickeln, welches von der Bürgerschaft getragen wird und damit leichter umgesetzt werden kann.

Die „10 H-Initiative“ der Staatsregierung

– Eine erste Bewertung der
vorliegenden Gesetzentwürfe –

Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag

„Wenn ein Seemann nicht weiß,
welches Ufer er ansteuern muss,
dann ist kein Wind der richtige.“

Lucius Annaeus Seneca

1. Die Entwürfe und wie es dazu kam

Nach der schrecklichen Reaktor-
katastrophe in Fukushima im
März 2011 gehörte auch Bayern zu
denen, die eine rasche und nachhal-
tige Energiewende propagiert hatten.
In seiner Regierungserklärung am
28.6.2011 rief Ministerpräsident See-
hofer das Ziel aus, dass in Bayern bis
2021 die Hälfte des benötigten Stroms
aus heimischer regenerativer Energie
gewonnen werden sollte. Ein ganz
zentraler Baustein dieses Plans sollte
die Windenergie sein. Dazu sollten in
Bayern etwa 1.500 neue Windräder
aufgestellt werden, für die jetzt die
richtigen Standorte gesucht werden
mussten (siehe Grafik).

Und hier kamen die Gemeinden ins
Spiel. Denn eine Steuerung von Wind-
energieanlagen im Außenbereich war

nur über die Bestimmung von Kon-
zentrationzonen im Flächennutzungs-
plan oder über die Festlegung von Vor-
rang- und Ausschlussflächen in den
Regionalplänen möglich. Also wurde
fleißig geplant: 16 der 18 bayerischen
Regionen entwickelten bzw. entwickeln
immer noch Konzepte für die Wind-
energie, Gemeinden – häufig in inter-
kommunalen Kooperationen – stell-
ten und stellen immer noch mit er-
heblichem Verwaltungs- und Kosten-
aufwand entsprechende Flächennut-
zungspläne auf. Dabei wurden Ab-
stände zur nächsten Wohnbebauung
zugrunde gelegt, die zwar regelmäßig
über das gesetzliche Mindestmaß hi-
nausgingen, jedoch deutlich unter den

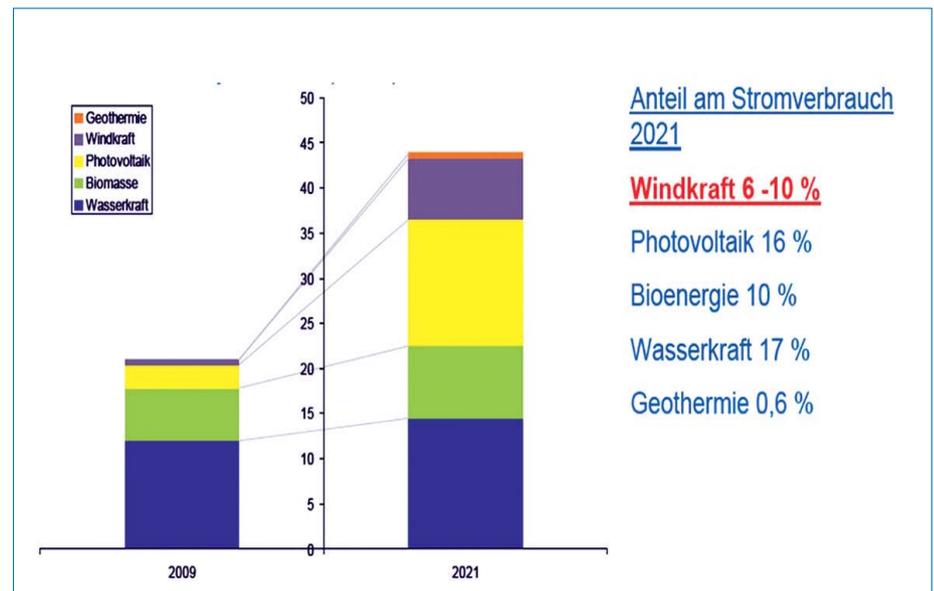
jetzt in Rede stehenden 2 km
lagen.

Dann kam plötzlich alles anders.
Über die Gründe mag man spe-
kulieren. Jedenfalls ergriff Bayern
(zunächst gemeinsam mit Sach-
sen) die Initiative und forderte
(in einem Gesetzentwurf vom
August 2013) die weitgehende

Entprivilegierung von Windenergie-
anlagen, zunächst allerdings ohne Er-
folg. Der Gesetzentwurf wurde bereits
im Bundesrat mit deutlicher Mehrheit
abgelehnt. Die Idee wäre wohl eine
Fußnote in der Baurechtsgeschichte
geblieben, hätte es nicht die Bundes-
tagswahl im September 2013 und die
daraus folgende Regierungsbildung
gegeben. Bayern gelang es jedenfalls,
im Koalitionsvertrag der „GroKo“ vom
16.12.2013 überraschenderweise die
Verpflichtung des Bundes zu installie-
ren, eine Öffnungsklausel für die Län-
der vorzusehen. Sie sollten durch Lan-
desregelung feste Abstände von Wind-
rädern zur Wohnbebauung festlegen
dürfen.



Dr. Franz Dirnberger



Und so liegen nun die entsprechenden Gesetzentwürfe vor: eine Änderung des BauGB mit der angesprochenen Ermächtigung für die Bundesländer und auch bereits eine Änderung der BayBO, die parallel zum Verfahren auf Bundesebene durchgezogen und möglichst gleichzeitig in Kraft treten soll. Angestrebt ist dabei der 1.8.2014.

Die Entwürfe lauten in ihren wesentlichen Teilen wie folgt:

- An **§ 249 BauGB** soll ein neuer **Absatz 3** mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

- **Art. 82 BayBO** soll folgende neue **Absätze 1 bis 3** erhalten:

„(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen

Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) Höhe im Sinn des Abs.1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum

nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. werden kann.

(3) Soweit am ... bestehende Flächennutzungspläne im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Flächen für Windkraftanlagen darstellen, die nicht im Einklang mit Abs.1 stehen, hat diese Darstellung nur die Wirkung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, daraus einen Bebauungsplan zu entwickeln. Bei der Aufstellung eines solchen Bebauungsplans sind insbesondere das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit des § 3 BauGB zu beachten.“

2. Der Versuch einer ersten Bewertung

Die Entwürfe sind „mit heißer Nadel genäht“ und das sieht man ihnen – vor allem der geplanten Änderung der BayBO – auch an. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben werden. Daher soll nachfolgend nur eine erste und sehr grobe Bewertung – wieder mit Schwerpunkt auf der bayerischen Umsetzungsregelung – gegeben werden.

a) Länderöffnung und Grundsätzliches

Dass die geplante Gesetzesänderung Windenergieanlagen entprivilegieren und damit ihre Zulassung in die Hände der Gemeinde legen will, wird jedenfalls im Ergebnis ausdrücklich begrüßt. Jede Maßnahme des Gesetzgebers, die die Planungshoheit der Gemeinden stärken will, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings kommt das alles viel zu spät, um nicht zu sagen **zur Unzeit**. Wie schon erwähnt, haben viele Gemeinden – sei es über eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sei es durch Mitwirkung an regionalplanerischen Konzepten – bereits Standorte festgelegt, die jetzt zumindest dadurch entwertet werden, dass es einer zusätzlichen akti-

ven Bebauungsplanaufstellung bedarf, um eine Umsetzung zu ermöglichen. Dass dies aus politischen Gründen in vielen Fällen extrem schwierig sein dürfte, muss nicht näher erläutert werden. Der Bayerische Gemeindetag hat bereits vor mehreren Jahren – vor allem im Rahmen der Novellierung 2011 – eine Änderung des BauGB gefordert, die die gemeindliche Planungshoheit in qualitativer und quantitativer Weise erheblich gestärkt hätte. Kurz zusammengefasst beinhaltet dieser Vorschlag eine „relative Privilegierung“ aller regenerativer Energien, die unter dem Vorbehalt einer anderweitigen gemeindlichen Planung hätte stehen sollen. Die Idee ist zwar seinerzeit vom Freistaat Bayern aufgegriffen worden, war aber letztlich auf Bundesebene nicht mehrheitsfähig. Auch wenn in der Begründung zum jetzigen Gesetzentwurf mehrfach davon die Rede ist, dass nunmehr die Windenergie in diesem Sinne „relativ“ privilegiert werden soll, hat das leider nichts mehr mit diesem damaligen Vorschlag zu tun.

Die geplante Länderöffnungsklausel im BauGB ist – verglichen mit den ersten Überlegungen, die im BMUB dazu angestellt worden waren – **extrem umfassend**. Alle Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen dieser Abstände auf Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen sollen dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben. Es fehlt an einer eindeutigen Regelung zum Bestandsschutz für bestehende und in Aufstellung befindliche Ausweisungen. Es bleibt zudem offen, wie und mit welchen materiellen Vorgaben – und eventuellen Grenzen – der Abstand zur Wohnbebauung zu bestimmen ist. All dies bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen.

Verfassungsrechtlich ist dies wohl nicht zu beanstanden. Der Bundesgesetzgeber muss seine kompetenzrechtlichen Möglichkeiten nicht notwendig immer vollständig ausschöpfen, sondern darf den Ländern auch Spielräume eröffnen. Ob dies angesichts dessen sinnvoll ist, dass der

Ausbau der regenerativen Energien eine gesamtstaatliche Aufgabe darstellt, die nur dann gelingen kann, wenn man im gesamten Bundesgebiet einheitlich und abgestimmt vorgeht, muss zumindest offen bleiben. Es ist nicht das einzige Beispiel dafür, dass es bei der Energiewende an einem Masterplan fehlt.

b) Die bayerische Umsetzung

- Substanzieller Raum für die Windenergie?

Ob der Entwurf – wie dies die Begründung behauptet und die Notwendigkeit damit offensichtlich voraussetzt – tatsächlich eine **angemessene Nutzung der Windenergie** in Bayern zulassen wird, ist schwer zu beurteilen. Sollte der Mindestabstand von 10 H allerdings dazu führen, dass der Windenergie in Bayern ohne Bauleitplanung kein substanzieller Raum im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG¹ mehr verbliebe, wäre dies verfassungsrechtlich zumindest nicht unbedenklich. Zwar kann der Bundesgesetzgeber natürlich relativ frei darüber entscheiden, welche Vorhaben er im Außenbereich grundsätzlich zulassen will und welche nicht. Allerdings behält das BauGB die grundsätzliche Privilegierung der Windkraft in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerade bei und eröffnet den Ländern lediglich die befristete Möglichkeit zu einer Modifizierung. Dass mit dieser Länderöffnungsklausel die Kompetenz der Länder verbunden sein soll, die Grundentscheidung des Bundesgesetzes praktisch vollständig zu entwerfen, muss bezweifelt werden. Mit anderen Worten muss der Landesgesetzgeber in jedem Fall eine Lösung finden, die eine nicht nur unbedeutende Nutzung der Windenergie ermöglicht, ohne dass dazu eine Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich wäre.

- Faktische (und rechtliche?) Entwertung von Planungskonzepten

Die Begründung des Entwurfs statuiert, dass es in Bezug auf **regionalplanerische Konzepte** keiner besonderen Regelungen bedürfe, weil die Gemeinde innerhalb der Vorrangflächen

durch Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Anlagen zulassen könne. Rechtlich bedeutet die beabsichtigte Regelung allerdings nichts anderes, als dass in Vorranggebieten innerhalb des 10 H-Kreises die Privilegierung und daher auch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen entfielen. Dadurch würden diese Konzepte auch faktisch stark entwertet. Sie stellen nicht selten einen Kompromiss dar, der die regionalen Besonderheiten des entsprechenden Raums wiedergibt. Durch das Gesetz würde es in die Hand der einzelnen Gemeinde gelegt, ob und wie sich die Planung umsetzen soll.

Der Gesetzentwurf will bisherigen **Konzentrationsflächenplanungen** im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Flächennutzungsplänen nur noch die Wirkung von positiven Nutzungszuweisungen verleihen, aus denen Bebauungspläne entwickelt werden können. Dies ist rechtlich zumindest hinterfragbar. Die eigentliche Regelungswirkung von Planungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB war der Ausschluss der Zulässigkeit der Windenergie außerhalb der Eignungsflächen²; ob der Bayerische Landesgesetzgeber gleichsam automatisch daraus schließen und den gemeindlichen Flächennutzungsplänen auch diese Wirkung verleihen darf, dass die Gemeinde positiv wollte, dass innerhalb der Konzentrationsflächen Windkraftanlagen entstehen sollen, muss offen bleiben, trägt aber zur Rechtsunsicherheit der Gesamtregelung bei.

In diesem Zusammenhang stellt sich noch eine andere rechtliche Frage. Was geschieht, wenn die von der Gemeinde vorgesehenen Konzentrationszonen innerhalb des 10 H-Kreises liegen und damit für eine Windkraftnutzung nicht mehr in Frage kommen? Kann dann einer – fraglos weiter privilegierten – Anlage **außerhalb dieses Kreises** die **Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** noch entgegengehalten werden? Der Wortlaut der geplanten Vorschrift legt dies zwar nahe. Allerdings bestehen gegenüber dieser Annahme erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Me-

chanismus des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beruht vor allem darauf, dass die Gemeinde ein gesamtträumliches Konzept zur Verfügung stellt, das der Windenergie substanziellen Raum verschafft; nur deshalb ist die Baurechtseinschränkung außerhalb der Konzentrationszonen überhaupt gerechtfertigt. Wird in dieses Konzept nachhaltig eingegriffen, wird es insgesamt entwertet und kann nicht in Teilen aufrecht erhalten bleiben. Diese Überlegung ist im Übrigen nicht auf eine Steuerung durch Flächennutzungsplan beschränkt. Auch Regionalpläne besitzen – wie bereits erwähnt – in aller Regel diesen gesamtträumlichen Ansatz. Im Ergebnis müssten also nach der geplanten Neuregelung sicherheitshalber alle noch in Frage kommenden Flächen außerhalb der 10 H-Entfernung erneut überplant und ggf. mit Konzentrationsflächen bzw. Ausschlussflächen versehen werden.

- Der Schutzbereich

Geschützt werden sollen **Wohngebäude** in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB. Die Begründung spricht dabei davon, dass auch Gebäude mit einer teilweisen Wohnnutzung einbezogen werden sollen. Dies müsste sich wohl im Wortlaut der Vorschrift selbst wiederfinden, da in der Rechtsprechung und der Literatur durchaus unterschiedliche Definitionen des Wohngebäudes zu finden sind.³ Auch die Voraussetzung, dass die Gebäude zulässigerweise als Wohngebäude errichtet sein müssen, müsste in den Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich aufgenommen werden (vgl. die entsprechende Formulierung in § 35 Abs. 4 BauGB).

Der im Entwurf vorgesehene Schutzbereich ist vor dem Hintergrund des **Gleichheitsgrundsatzes** nicht unproblematisch. Zunächst werden – kurz gefasst – Wohngebäude in allen festgesetzten und faktischen Baugebieten gleich behandelt: das Wohngebäude in einem reinen Wohngebiet genauso wie das Wohngebäude in

einem Dorfgebiet oder das Betriebsleiterwohnhaus in einem Gewerbegebiet. Nicht geschützt werden hingegen einzeln stehende Wohngebäude im Außenbereich, insbesondere in Splittersiedlungen oder als Betriebsleiter- und Altenteilerwohngebäude. Diese Differenzierung entspricht nicht den Vorgaben, die der BayVGH den Gemeinden im Rahmen ihrer Konzentrationsflächenplanung gemacht hat.⁴ Den entsprechenden Entscheidungen ist eindeutig zu entnehmen, dass je enger der verbleibende Spielraum für die Windenergie gezogen werden soll, desto stärker zwischen unterschiedlichen Nutzungsarten unterschieden werden muss. Im Übrigen ist es zumindest politisch schwer zu erläutern, warum beispielsweise ein gewerbliches Betriebsleiterwohnhaus einen höheren Schutzstatus genießen soll als ein landwirtschaftlich privilegiertes. Auch warum bei Splittersiedlungen zwischen solchen mit und ohne Lückenfällungssatzung differenziert werden soll, erschließt sich nicht vollständig, insbesondere weil dieses Instrument sicherlich nicht deswegen geschaffen worden ist, um unterschiedliche Betroffenheiten in Bezug auf Windkraft zu kreieren. Der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass über den geplanten Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO-E der 10 H-Abstand zu den meisten Gewerbegebieten eingehalten werden müsste, da dort ausnahmsweise Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, wenn der Bebauungsplan dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Nicht erfasst werden von der geplanten Regelung **im Flächennutzungsplan bereits dargestellte, aber noch nicht überplante Baugebiete**. Notwendig wäre, auch für diese Bereiche einen Schutzstatus vorzusehen. Eine unterschiedliche Behandlung ist vor dem Hintergrund der Planungshoheit der Gemeinde kaum vertretbar.

- Einengung der Planungshoheit?

Die Neuregelung soll offenbar nur für die Beurteilung neuer Windenergieanlagen gelten, nicht aber den Fall erfassen, dass eine Gemeinde **Wohnbe-**

bauung über einen Bebauungsplan **zulassen** will, der den 10 H-Abstand zu einer bestehenden Windenergieanlage unterschreitet. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte wenigstens in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt werden, dass der die Entprivilegierung von Windkraftanlagen auslösende Abstand von 10 H nicht umgekehrt die Planungshoheit der Gemeinden dergestalt einengt, dass zu bestehenden oder im Bebauungsplan zugelassenen Anlagen bei der Neuplanung von Baugebieten in Zukunft zwingend der gleiche Abstand eingehalten werden müsste.

- Auswirkungen auf Nachbargemeinden

Ein besonderes Problem entsteht, wenn eine Gemeinde eine vorhandene Konzentrations- oder Vorrangfläche überplant und dort Windenergieanlagen zulässt, die zwar zur Wohnnutzung auf dem eigenen Gemeindegebiet eine Entfernung von mehr als 10 H aufweist, nicht aber zu einer **Wohnnutzung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde**. Das Gesetz lässt ein solches Vorgehen offenbar zu. Der Hinweis im Gesetzentwurf auf die Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebots kann keine eigenständigen zusätzlichen materiellen Wirkungen hervorrufen. Deshalb erscheint dieser Hinweis wie im Übrigen auch der Verweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. Offenbar versucht der Entwurf insoweit die von der Politik geforderte Konsenslösung vor Ort umzusetzen, kann diese Vorgabe aber nicht erfüllen. Es bleibt dabei, dass die planende Gemeinde die Belange der Nachbargemeinde (zu denen die Belange der betroffenen Anwohner nicht gehören) lediglich in die Abwägung einstellen muss. Echte Einengungen des Spielraums der planenden Gemeinde gehen mit der Regelung daher nicht einher.⁵

- Stichtagsregelung

Inwieweit die beabsichtigte Übergangsregelung mit dem **Stichtag 4.2.2014** verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, lässt sich nicht abschlie-

ßend beurteilen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch später gestellte Anträge auf der Grundlage des noch geltenden Rechts behandelt werden müssen. Da nach der Windkraftbekanntmachung der Staatsregierung, die offenbar ebenfalls noch gilt, mit einer Genehmigungsdauer von drei Monaten zu rechnen ist (vgl. auch § 10 Abs. 6a BImSchG), müssten – bei einem unterstellten Inkrafttreten des Gesetzes am 1.8.2014 – vollständige Anträge, die etwa bis zum 1.5.2014 beim Landratsamt eingegangen sind, noch nach altem Recht genehmigt werden. Sollte die Genehmigung durch die Behörde ohne Grund verzögert werden, insbesondere damit sie der Neuregelung unterfallen, müsste mit Amtshaftungsansprüchen gerechnet werden, die wohl das positive Interesse des Betreibers umfassen würden.

3. Fazit

Dass eine Sonderregelung für bayerische Windenergieanlagen kommen wird, steht wohl zweifelsfrei fest, wie sie genau aussehen wird, noch nicht. Dem Gesetzgeber wäre dringend zu raten, zumindest einen handwerklich sauberen Entwurf abzuliefern, der die sich stellenden Rechtsfragen beantwortet und nicht neue aufwirft. Ob dies bis zum 1.8.2014 gelingen kann, muss offen bleiben.

Fußnoten

¹ Vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, ZfBR 2003, 370; Urt. v. 24.1.2008, ZfBR 2008, 364.

² So dezidiert BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, BVerwGE 146, 40.

³ Vgl. z. B. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauNVO, § 3 Rn. 2: ausschließlich dem Wohnen dienende Gebäude (zu § 3 BauNVO); BayVGH, Urt. 13.4.2006, ZfBR 2006, 693: auch gemischt genutzte Gebäude, wenn die Wohnnutzung im Verhältnis zu den anderen Nutzungen nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist (zu § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

⁴ BayVGH, Beschl. v. 21.1.2013, BayVBl. 2013, 564; Beschl. v. 11.12.2013 – 22 CS 13.2122.

⁵ Vgl. dazu die Rechtsprechung des BVerwG zu unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art auf dem Gebiet der Nachbargemeinde, z.B. BVerwG, Urt. v. 15.12.1989, BVerwGE 84, 209; eine solche Situation wird in der eben beschriebenen Ausgangslage kaum angenommen werden können.

Zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Holger Magel



Ehre, wem Ehre gebührt. Dies zum Ausdruck zu bringen, ist mir anlässlich des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Holger Magel ein besonderes Anliegen.

Die Entwicklung Bayerns und insbesondere die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sind eng verbunden mit der verdienstvollen Tätigkeit von Holger Magel. Schon als jungem Beamten im Landwirtschaftsministerium schwebte ihm die Vision einer Erneuerung unserer Dörfer vor. Erhalt der örtlichen Strukturen unter Bewahrung des Ortsbildes und der Landschaft einerseits, Überführung der Orte in die Modernität und Anpassung an die neuen Anforderungen des Wohnens und Arbeitens andererseits. Dorferneuerung hieß das Schlagwort, und gemeint war damit nicht nur ein Facelifting der ländlichen Gemeinden, sondern ein Quantensprung in ein neues Lebensgefühl für die im ländlichen Raum lebenden Menschen. Und das Revolutionäre bei dem Prozess: Die betroffenen Dorfbewohner wurden in diesen Umbruch mit einbezogen. Keine Planung von oben, sondern ein Planen und Gestalten mit den Betrof-

fenen. Die heute in aller Munde befindliche Bürgerbeteiligung wurde aus der Taufe gehoben. Initiator war Holger Magel. Und so trafen sich im ganzen Bayernland die Menschen in ihren Dörfern und diskutierten über ihre Zukunft. Es wurden Zukunftsvisionen entwickelt, Leitbildprozesse in Gang gesetzt und die Potentiale des ländlichen Raums herausgearbeitet.

Von dieser Idee fasziniert ging Holger Magel in die Wissenschaft. Forschung, Beratung und Wachrütteln sollten zu seinem beruflichen Lebenselixier werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit an seinem Lehrstuhl erhielten weit über die Grenzen Bayerns und Deutschlands hinaus große Beachtung. Flankierend zu dieser Tätigkeit machte sich Holger Magel einen Namen als Präsident der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum, die im vergangenen Jahr ihr 25jähriges Bestehen feiern konnte. Aber auch die von ihm ins Leben gerufenen Münchner Tage der Bodenordnung sind ein Beleg für seinen unermüdlichen Einsatz für eine erfolgreiche Raumplanung.

Was war eigentlich das Neue bei der Dorferneuerung? Kommunalpolitiker, Planer und Bürger begegneten sich erstmals auf Augenhöhe und erarbeiteten Strategien für „ihre“ Dorferneuerung. Dieser Prozess breitete sich flächendeckend wie eine Lawine aus. Die Ergebnisse sind heute noch sichtbar. Wer noch unsere Dörfer aus den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kennt, der reibt sich verwundert die Augen, wenn er heute durch diese Gemeinden geht. Bewahrung Jahrhunderte alter Tradition, Erhalt der dörflichen Strukturen, Schutz der Landschaft und der Umwelt, moderne Lebens- und Wohnformen mit dem Komfort des 21. Jahrhunderts.

Doch sei vor zu viel Glorifizierung an dieser Stelle gewarnt. Der Sprung in die Modernität ist geschafft, doch neue gravierende Herausforderungen stehen bevor. Der demografische Wandel wirft seine Schatten schon heute auf viele Dörfer. Etliche kämpfen schlichtweg ums Überleben. Die Infrastruktur bricht weg. Kindergärten, Schulen, Geschäfte stehen leer. Die Versorgung mit den Gütern des täglichen Lebens gerät in Gefahr. Und auch die Ärzte wollen nicht mehr aufs Land. Die Anbindung der Dörfer an die neue Informations- und Kommunikationsgesellschaft ist immer noch nicht gelungen. Das sind die neuen Herausforderungen.

Professor Magel wird nicht müde, auf diese Entwicklungen hinzuweisen und Gegenstrategien zu entwickeln. Sein Lebenswerk ist längst nicht zu Ende. Es beginnt wohl eher eine neue Etappe.

Mit Holger Magel verbindet den Bayerischen Gemeindetag eine Jahrzehntelange konstruktive Zusammenarbeit. Insbesondere die Tätigkeit als Präsident der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum wird im kreisangehörigen Bereich mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Nicht zuletzt mit dem Vizepräsidenten Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, ist dieses enge Band auch personell deutlich sichtbar. Das Ringen um die beste Lösung ist stets der Anspruch von Holger Magel. Es wäre vermessen zu behaupten, dass unsere erfolgreiche und konstruktive Zusammenarbeit nur von Einvernehmen gekennzeichnet sei. Nein, ganz im Gegenteil: Es lässt sich so hervorragend streiten mit Professor Magel. Große Fachkompetenz und große Emotionen gehören bei herausragenden Persönlichkeiten einfach zueinander. Wichtig dabei ist nur, dass man die gemeinsamen Ziele nicht aus den Augen verliert und auch bei anfänglich unterschiedlichen Betrachtungs- und Vorgehensweisen am Ende des Ziels wieder zusammenfindet. Die besten Lösungen sind meistens das Ergebnis von These und Antithese. Und wer Holger Magel auf seinem Lebensweg ein Stück weit begleiten darf, der schätzt seinen Sachverstand und seine lebhaftige Art des Ringens um die beste Lösung.

Ein runder Geburtstag soll aber nicht nur die Gelegenheit zum Rückblick geben, sondern auch einen Blick in die Zukunft des Jubilars ermöglichen. Gesundheit, schöpferische Kraft und unerschütterlicher Optimismus sind die Grundlagen für ein weiteres Engagement für die Menschen im ländlichen Raum. Ich bin mir sicher, dass Professor Magel auch nach Ausscheiden aus seinem beruflichen Leben seine Netzwerke und Tätigkeitsfelder zu nutzen weiß, um sein Ziel für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern weiterhin zu verfolgen. Der Bayerische Gemeindetag wird ihn weiterhin als wertgeschätzten und gern gesehenen Ansprechpartner zu Rate ziehen.

Ad multos annos, lieber Herr Professor Holger Magel.

Dr. Uwe Brandl
Präsident des Bayerischen Gemeindetags



Bezirksverband

Oberpfalz

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Hugo Bauer, Wald, fand am 6. März 2014 im Rathaus der Stadt Schnaittenbach die Vorstandssitzung des Bezirksverbands statt. Als Gast konnten die Bürgermeister das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen. In der Sitzung wurden aktuelle kommunalpolitische Themen erörtert. So stand zur Diskussion, ob ein neues Förderprogramm für die Sanierung von Kanälen sinnvoll ist. In der Diskussion wurde deutlich, dass insbesondere die Gemeinden im ländlichen Raum nicht in der Lage sind, kostendeckende Beiträge für die Kanalsanierung zu erheben. Andererseits wurde vorgetragen, dass Kanalsanierungen zum Teil schon durchgeführt und abgerechnet sind, so dass diese Maßnahmen nicht mehr von einer Förderung profitieren können. Daher forderten die Rathauschefs, dass dies bei der Sanierung von Kanälen, insbesondere in Härtefällen, möglich sein sollte. Dr. Busse schlug vor, dass das bestehende Förderprogramm für die Abwasserbeseitigung auf die Kanalsanierungen erweitert wird. Dieser Auffassung schlossen sich die Bürgermeister an.

Des Weiteren wurde die Breitbandförderung angesprochen und dabei auf die kommunale Selbstbeteiligung hingewiesen. Um die Förderung voll auszuschöpfen, ist es sinnvoll, interkommunal zusammenzuarbeiten, da sich dann die Fördersumme um 50.000,- € erhöht. Moniert wurde jedoch, dass in Gemeinden mit vielen Ortsteilen

Schwierigkeiten bestehen, einen Anbieter zu finden. Dabei wurde kritisiert, dass die Telekom nicht bereit ist, in Gemeinden mit vielen Ortsteilen tätig zu werden.

Dr. Busse wies auf die Verfassungsänderung zum 1.1.2014 hin, mit der die Gleichwertigkeit von Arbeits- und Lebensbedingungen im ganzen Land in die Bayerische Verfassung aufgenommen wurde. Insofern sollte an die Staatsregierung appelliert werden, die Wirtschaftsförderung verstärkt in den strukturschwachen Gebieten vorzunehmen. Dr. Busse ging auch auf das Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich ein und machte deutlich, dass die Nivellierungshebesätze bei der Gewerbesteuer geändert werden müssen. Nach seiner Auffassung wird es nur dann zu wesentlichen Änderungen kommen, wenn diese von den Rathauschefs nachhaltig gefordert werden. Des Weiteren berichtete Dr. Busse über den aktuellen Sachstand der Tarifreform mit der GEMA und wies darauf hin, dass die neuen Tarife unter www.gema.de/veranstaltungstarife veröffentlicht sind.

Kreisverband

Augsburg

Am 20. März 2014 fand in den Geschäftsräumen der Handwerkskammer für Schwaben in Augsburg die Jahreshauptversammlung des Bayerischen Gemeindetags, Kreisverband Augsburg, statt. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Georg Klaußner, Untermeitingen, begrüßte der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Schwaben Herr Wagner die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. In einem weiteren Wortbeitrag stellte der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Augs-

burg die aktuelle Situation auf dem Kreditmarkt und die gute Zusammenarbeit zwischen Sparkasse und Kreisverband dar. Im Anschluss daran trug der Vorsitzende des Kreisverbands seinen Jahresbericht vor. Er gab einen Überblick über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Kreisverbands Augsburg. Im Anschluss daran ging der Referent Dr. Johannes Mayr, Senior Economist der Bayern LB, in dem Vortrag „Konjunktur- und Marktausblick: Die vergessene Krise“ auf die aktuelle Situation auf den Finanzmärkten ein und gab eine Prognose über die voraussichtlichen Entwicklungen in den Jahren 2014 und 2015. Der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, informierte über aktuelle Themen aus dem Bereich Kommunal Finanzen. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch den Kassenbericht des Schatzmeisters. 1. Bürgermeister Thomas Hafner, und dem Bericht des Kassenprüfers Max Stumböck.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag

Erstem Bürgermeister Erwin Hegwein, Stadt Marktbreit, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Kitzingen, zum 60. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister a.D. Georg Hölzl, Gemeinde Mitterskirchen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Rottal-Inn, zum 65. Geburtstag.



Erstem Bürgermeister Anton Drexler, Gemeinde Wiesenfelden, Vorsitzender des Kreisverbands Straubing-Bogen, stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbands Niederbayern und Mitglied des

Landesausschusses, zum 60. Geburtstag.



Die Mitglieder des CSU-Arbeitskreises Innenpolitik, Peter Tomaschko, MdL, Florian Herrmann, MdL und Otto Lederer, MdL, trafen sich mit Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse und Frau Barbara Gradl vom Bayerischen Gemeindetag am 10. April 2014 zur Erörterung aktueller kommunalpolitischer Themen.



Am 28. März 2014 trafen sich Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl, der neugebackene Staatssekretär im Bayerischen Kultusministerium, Georg Eisenreich, MdL und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse zu politischen Gesprächen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München.



Aus dem DStGB

Erwartungen an die Europäische Union

In der Europäischen Union ist eine Diskussion über den Bürokratieabbau entflammt. Die drei EU-Kommissare Günther Oettinger, Michel Barnier und Olli Rehn haben in den Medien angekündigt und gefordert, dass die EU sich auf ihre europäischen Kernaufgaben konzentrieren müsse. Die EU-Gesetzgebung müsse regelmäßig mit einem „Mehrwert-Check“ dahingehend überprüft werden, ob diese wirklich nötig sei und nicht optimiert werden könne.

Überflüssige EU-Bürokratie abbauen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert schon seit Jahren, EU-Vorgaben auf die wirklich europäisch zu regelnden Belange zu beschränken. Die EU-Bürokratie kostet die öffentliche Hand in Deutschland jedes Jahr Milliardenbeträge. Dennoch werden immer weitere Regelungen vorgeschlagen. Ein Beispiel: Die EU-Kommission plant, europaeinheitliche Rechnungsführungsstandards einzuführen und schätzt die Einführungskosten dafür alleine in Deutschland für die öffentliche Hand auf bis 2,7 Milliarden Euro.

Trotz aller Lippenbekenntnisse nehmen die in den Städten und Gemeinden umzusetzenden EU-Vorgaben stetig zu. Ein Abbau der europäischen Bürokratie darf nicht alleine Wahlkampfthema bleiben, sondern muss ernsthaft angegangen und umgesetzt werden.

Subsidiaritätsprinzip einhalten – Mehrwert-Check durchführen

Die Städte und Gemeinden fordern, dass das sog. Subsidiaritätsprinzip in

der EU umfassend verwirklicht wird. Dieses in den EU-Verträgen verankerte Prinzip legt fest, dass jede öffentliche Ebene nur die Fragen regeln soll, für die sie zuständig ist und für die sie am besten Entscheidungen treffen kann. Das heißt: Europa soll und muss die europäischen Fragen regeln. Es darf aber nicht mit Detailvorgaben in jede Gemeinde hineinregieren. Die örtlichen Angelegenheiten sind eine kommunale Aufgabe!

Ein Übermaß an bürokratischen Vorgaben kann zur Gefahr für die Demokratie werden. Mit steigender Anzahl an Vorschriften, die in ihrer Gesamtheit selbst von Juristen kaum noch überschaut werden können, verlieren die Regelungen an Respekt und Beachtung. Dies insbesondere dann, wenn der Eindruck entsteht, dass alles bis in das kleinste Detail geregelt und der natürliche Menschenverstand in Frage gestellt wird.

Führt eine Regelung detailliert aus, in welcher Art und Weise die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu erfolgen hat, blockiert dieses zudem gerade die Vorteile dezentraler Verwaltungsstrukturen und die Aufgabenflexibilität der Kommunen wird durch Standards unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Liste der EU-Vorgaben in die Kommunalpolitik wird immer länger. Örtliche Lärmschutzpolitik, Luftreinheit, Wirtschaftsförderung usw. sind in EU-Richtlinien geregelt, obwohl kein europäischer Bezug besteht. Daher muss vor jeder EU-Gesetzgebung wirksam geprüft und nachvollziehbar begründet werden: Liegt tatsächlich ein europäisches Regelungsbedürfnis vor? Hat die geplante europäische Vorgabe einen echten Mehrwert – vor allem gegenüber einer dezentralen Erledigung der Aufgaben?

Kostenfolgen abschätzen!

Zu dieser Mehrwert- und Subsidiaritätskontrolle muss zudem eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dabei müssen konkret die Umsetzungskosten für die öffentliche Hand und die Kommunen ermittelt und dargelegt werden. Der

EU-Bürger hat ein Recht darauf, zu wissen, was die europäische Gesetzgebung kostet und ob diese gerechtfertigt ist.

Konnexität anwenden!

„Wer bestellt, der bezahlt“ – dieser Grundsatz hat als Regelung seinen Platz in vielen Landesverfassungen in Deutschland gefunden. Wenn ein Bundesland eine gesetzliche Vorgabe für die Städte und Gemeinden einführt, müssen nach diesem sog. Konnexitätsprinzip den Kommunen die dadurch entstehenden Kosten vom Land finanziert werden. Bei EU-Vorgaben aber gilt dieses Konnexitätsprinzip nicht. Die Länder und auch der Bund verweisen darauf, dass die europäischen Gesetze von ihnen ja nicht verursacht würden. Die EU selbst stellt keine Umsetzungsmittel für ihre Gesetzgebung bereit.

Damit ist einer kostentreibenden EU-Gesetzgebung Tür und Tor geöffnet – die EU entscheidet, die Gemeinde bezahlt. Dieser Kreislauf muss durchbrochen und das Konnexitätsprinzip ausdrücklich auch auf die Umsetzung von EU-Vorgaben ausgedehnt werden. Wenn Bund und Länder die Finanzierung der dadurch anfallenden Umsetzungskosten für die Städte und Gemeinden nicht sicherstellen können, so darf die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Gesetzgebung im Ministerrat der Europäischen Union nicht zustimmen.

Kommunen einbinden – Konsultationsmechanismus verwirklichen!

Die Einführung europäischer Gesetzgebung muss zuvor effektiv und wirksam durch die Beteiligung und Konsultation der Kommunen vorbereitet werden. In echten und nicht reinen „pro-forma“ Anhörungsverfahren können gerade die Städte und Gemeinde die beste Expertise formulieren, ob und welche europäischen Vorgaben sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind. Daher muss die Konsultation der Kommunen in der EU-Gesetzgebung ausgebaut werden. Sowohl in Europa, als auch in Deutschland. Geradezu mustergültig ist dabei

der sogenannte Konsultationsmechanismus, der in Österreich verfassungsrechtlich abgesichert ist. Dort kann eine Kosten verursachende Gesetzgebung nur zustande kommen, wenn die davon betroffene Ebene dem zuvor zustimmt. Bei Gesetzen, die die Kommunen belasten, muss in einem Gremium aus Bund, Ländern und Kommunen eine Einigung über die Finanzierung erzielt werden. Im Zweifelsfall trägt die Ebene, die die Regelung initiiert hat, die dadurch entstehenden Kosten.

Dieses Prinzip muss auch auf die europäische Gesetzgebung übertragen werden.

(Siehe auch „Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament“ unter der Rubrik „Dokumentation“ am Ende des Hefts)



Finanzen + Steuern

EMIR im öffentlichen Sektor

Am 16. August 2012 ist die europäische Derivateverordnung EMIR (European Market Infrastructure Regulation; EU 648/2012) in Kraft getreten. Im Verlauf der vergangenen 12 Monate ist ein Teil der Instrumente zur Regulierung der Derivatmärkte verpflichtend geworden. Mit der EMIR-Verordnung werden Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise gezogen und die von den G20-Staaten auf ihrem Gipfeltreffen in Pittsburgh 2009 formulierten Vorgaben zur Neuordnung des Derivategeschäfts umgesetzt. Ziel ist es, die Transparenz der Derivatmärkte zu erhöhen und deren systemische Risiken zu verringern.

Ursprünglich wurde innerhalb des Anwenderkreises der EMIR-Verordnung auf den europäischen Unternehmerbegriff abgestellt. Damit waren Kontrahenten des öffentlichen Sektors größtenteils ausgenommen. Die Frage, wer von EMIR betroffen ist, muss allerdings seit einigen Wochen neu beantwortet werden. Gemäß jüngster Verwaltungsauslegungen durch EU-Kommission und nationale Aufsicht sind auch Kommunen, Zweckverbände und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts von EMIR betroffen.

Sofern Sie Finanztermingeschäfte (z.B. Zinsderivate) abgeschlossen haben oder künftig abschließen werden, ist aufgrund der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, grundsätzlich eine Kennung zur Identifizierung der Kontrahenten – der sog. Legal-Entity-Identifier (LEI) – zu beantragen. Anbieter sind beispielsweise WM Datendienste (www.geiportal.org) oder der Bundesanzeiger Verlag (www.ceireg.de). Grundsätzlich leisten Banken und Sparkassen gerne Hilfestellung bei der Beantragung dieser Identifikationsnummer.

Sofern ein Kontrahent des öffentlichen Sektors Finanztermingeschäfte in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung abgeschlossen hat, wird er im Sinne der EMIR-Regularien als sog. „nichtfinanzielle Gegenpartei“ eingestuft. Ferner ist die Vertragsdokumentation für Finanztermingeschäfte mit Ihrer Bank anzupassen.

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit umfasst nach den einschlägigen Verlautbarungen der EU-Kommission jedes Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt unabhängig von der Rechtsform und der Finanzierung. Eine nähere Konkretisierung ist anhand wettbewerbsrechtlicher Prinzipien des Europarechts vorzunehmen. Beispiele für eine wirtschaftliche Betätigung sind demnach die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme oder der Betrieb von öffentlichen Bädern.

Die Anpassung der Vertragswerke erfolgt mit dem sogenannten „EMIR-

Anhang“. Hierbei handelt es sich um ein von der Deutschen Kreditwirtschaft entwickeltes und zur einheitlichen Verwendung empfohlenes Dokument, das den Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV) um die, von der EMIR zwischen den Parteien eines Derivategeschäfts vorgesehenen Vereinbarungen, ergänzt. Dementsprechend trifft der EMIR-Anhang Regelungen zu

- Meldepflichten an zentrale Transaktionsregister
- rechtzeitiger Bestätigung
- Abgleich der Portfoliodaten
- Streitbeilegungsverfahren und
- der Einstufung als nicht-finanzielle Gegenpartei mit einer Einordnung des Umfangs des Derivategeschäfts oberhalb oder unterhalb definierter Clearingschwellen.

Nähere Erläuterungen zu diesen Punkten entnehmen Sie bitte entweder der EMIR-Kundeninformation Ihrer Bank oder Sie informieren sich über die Hintergründe auf www.bafin.de.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Betreuung bietet die BayernLB direkt und indirekt über die angeschlossenen Sparkassen ein umfangreiches Service-Set-Up an, um den Aufwand auf ein angenehmes Mindestmaß zu beschränken. So besteht die Möglichkeit, die generell gegebene gesetzliche Meldepflicht für alle bestehenden und neu abgeschlossenen Derivatekontrakte zwischen der BayernLB und Ihnen für Sie zu übernehmen. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung über die Delegation der Transaktionsregistermeldung mit der BayernLB abzuschließen.



GAB-Altlastensymposium

7. und 8. Juli 2014
in Augsburg

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) veranstaltet am 7. und 8. Juli 2014 ihr diesjähriges Altlastensymposium im Kongresszentrum in Augsburg.

Als Themenschwerpunkte bietet sich das Thema Flächenrecycling mit Praxisbeispielen an, stellen sich aktuelle Entwicklungen in rechtlichen und fachlichen Fragen vor und widmen sich dem Themenkomplex der natürlichen Schadstoffminderung. Aktuelle Praxisbeispiele aus der Altlastensanierung runden das Vortragsprogramm ab. Zusätzlich können die Teilnehmer im Rahmen einer Exkursion interessante historische und fachliche Hintergründe zum Standort des ehemaligen Gaswerks in Augsburg/Oberhausen erfahren.

Das Altlastensymposium 2014 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger und Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung zusammen.

Das Tagungsprogramm mit dem Anmeldeformular kann auf den Internetseiten der GAB unter www.altlasten-bayern.de abgerufen werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen die GAB gerne zur Verfügung.

Tel. 089 44 77 85 – 0

E-Mail: gab@altlasten-bayern.de



NENA-Jahrestreffen 2014

Die Auswirkungen sind regional verschieden und nicht jede Kommune ist im gleichen Ausmaß davon betroffen – dennoch ist er da, lässt sich anhand von Zahlen belegen und wird in den Verschiebungen der Altersstruktur sichtbar: Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden immer offensichtlicher. Damit stehen Kommunen zunehmend vor der Frage, wie vor Ort das Zusammenleben der Generationen neu organisiert werden kann und welche Gestaltungsmöglichkeiten sie (noch) haben.

Dass diese Fragen die Kommunen immer stärker beschäftigen, zeigte sich an der Teilnehmerzahl des diesjährigen Jahrestreffens des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune am 4. April 2014 im Landratsamt in Neumarkt i.d.OPf. So nahmen auch dieses Jahr rund 60 Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunalpolitik und -verwaltung sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit wahr, ihre Erfahrungen und Ideen auszutauschen und neue Anregungen mit nach Hause zu nehmen. Das Netzwerk wurde 2008 unter Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gegründet und bietet aktiven Städten und Gemeinden eine Plattform, sich über Lösungsansätze einer zukunftsorientierten Kommunalpolitik auszutauschen.

Albert Löhner, als Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Gastgeber der Veranstaltung, Dr. Thomas Röbbke, Geschäftsführer des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement und Dr. Bernd Witzmann, Abteilungsleiter im Bayerischen Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz, würdigten in ihren Grußworten das Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune als unverzichtbaren Baustein der bayerischen Nachhaltigkeitspolitik und dankten den Mitgliedern für ihr Engagement, auch anderen Kommunen die Wichtigkeit einer nachhaltigen Entwicklung bewusst zu machen. So seien Städte und Gemeinden die Orte, an denen Projekte lebendig werden, wo der Schritt von der Theorie in die Praxis passiere.

„Wir haben uns angewöhnt, in unterschiedlichen Altersgruppen zu denken und für jede Gruppe eigenständige Lösungen zur Verbesserung ihrer Situation anzubieten. Das gesellschaftliche Miteinander der Menschen kommt dabei häufig zu kurz.“ – das war eine der Kernaussagen von Dr. Klaus Zeitler vom Sozialwissenschaftlichen Institut für Regionale Entwicklung (SIREG). Er wies in seinem Vortrag noch einmal auf die Dringlichkeit hin, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und stellte Thesen zum besseren Miteinander der Generationen auf kommunaler Ebene auf. Wie das in der Praxis funktionieren kann, zeigten die Praxisbeispiele zweier Kommunen aus der Oberpfalz und aus dem Landkreis Vechta in Niedersachsen.

In Berggau, Mitglied im Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune, gibt es seit 2012 ein „Generationennetzwerk“, das die Gemeinde mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ins Leben gerufen hat.

Bürgermeister Wolfgang Wild und Generationenmanager Markus Ott stellten das Projekt vor. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde noch weiter zu verbessern, neu Zugezogene besser in das gesellschaftliche Leben zu integrieren und die ehrenamtlich Aktiven bei ihrem Engagement zu unterstützen. „Dies funktioniert häufig nicht mehr von alleine, sondern muss von professionellen Akteuren unterstützt werden“ lautete das Schlussresümee der beiden Redner aus Berggau.

Um den Erfahrungshorizont der Netzwerkmitglieder zu vergrößern, hatten die Organisatoren der Tagung auch Vertreter von außerhalb Bayerns eingeladen. Die Gemeinde Goldenstedt in Niedersachsen beschreitet mit einer hauptamtlichen Mehrgenerationenbeauftragten, einem Demografieausschuss im Gemeinderat und vielen weiteren Mosaiksteinen einen besonderen Weg. Bürgermeister Willibald Meyer stellte den Goldenstedter Ansatz einer generationenübergreifenden Kommunalpolitik vor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen die Gelegenheit und stiegen in eine lebhafte Diskussion mit den Referenten ein.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer generationenübergreifenden Kommunalentwicklung ist eine entsprechende Bestands- und Bedarfsanalyse der eigenen Gemeinde. Sabine Niedermeier stellte zusammen mit Dr. Zeitler ein Werkzeug vor, welches sie am SIREG entwickelt haben und das kommunale Akteure dabei unterstützt, strategische Ziele für eine generationenübergreifende Sozialplanung zu entwickeln. Der internetbasierte „Generationenfreundlichkeits-Check“ hilft Kommunalpolitikerinnen und -politikern, aber auch Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitskreisen und anderen Interessierten, Handlungsfelder, Versorgungslücken oder Zielgruppen für ein besseres Miteinander der Generationen zu identifizieren und entsprechende Entwicklungsschritte voranzubringen. Dieses Instrument wurde für das Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune entwickelt und ist unter www.nachhaltigebuergerkommune.de zu finden. Dort sind auch weitere Informationen über das Projekt erhältlich.

Danielle Rodarius, verantwortlich für die Netzwerksteuerung, dankte in ihrem Schlusswort allen Beteiligten für ihr Mitwirken im Netzwerk und appellierte, die Plattform auch weiter für den Austausch zu nutzen. Weitere interessierte Kommunen sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.

Ansprechpartnerin:

Danielle Rodarius
 Netzwerk Nachhaltige
 Bürgerkommune Bayern (NENA)
 c/o Landesnetzwerk Bürgerschaft-
 liches Engagement
 Gostenhofer Hauptstraße 63
 90443 Nürnberg
 Tel. (09 11) 27 29 98-26
 E-Mail: rodarius@iska-nuernberg.de



De-Mail in Gemeinden

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes (E-Government-Gesetz), wurden die Behörden des Bundes dazu verpflichtet, den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse zu eröffnen. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des geplanten Bayerischen E-Government-Gesetzes auch über die Eröffnung eines De-Mailzugangs bei den Kommunen diskutiert werden. Derzeit besteht allerdings keine rechtliche Verpflichtung für die Gemeinden, per De-Mail erreichbar zu sein.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung zur Eröffnung eines De-Mailzugangs weisen wir darauf hin, dass die Gemeinden sogenannte „Subdomains“ unterhalb von „de-mail.de“ bei ihrem De-Mail-Anbieter beantragen können. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass De-Mail-Adressen ebenso wie die bisherigen E-Mail-Adressen unmittelbar als solche der Gemeinde erkannt werden können. Lautet die bisherige E-Mail-Adresse beispielsweise Poststelle@musterdorf.de könnte die De-Mail-Adresse künftig Poststelle@musterdorf.de-mail.de

lauten. Für die Beantragung dieser Subdomains ist eine Vorrechtsphase (sog. „Sunrise-Phase“) bis zum 30.6.2014 vorgesehen. Danach wird die Vergabe von Subdomains unterhalb von „de-mail.de“ freigegeben. Es kann dann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Auseinandersetzungen darüber kommt, wer berechtigt ist, bestimmte Domain-Bezeichnungen zu führen. Die akkreditierten De-Mail-Anbieter werden auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik unter <https://www.bsi.bund.de/> veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass die AKDB mit der T-Systems GmbH eine De-Mail-Kooperation abgeschlossen hat und ab Mitte April 2014 ein De-Mail Angebot zur Verfügung stellt. Basis des Angebots sind die De-Mail Produkte der Firma T-Systems (De-Mail Basic und De-Mail Standard), die über einen Web-Browser oder alternativ über einen lokal installierten De-Mail Gateway genutzt werden können. Das Angebot soll einen einfachen Einstieg in De-Mail zu vergünstigten Konditionen ermöglichen. Die AKDB unterstützt die Gemeinden beim Vertragsabschluss und der anschließenden Abwicklung. Konkret übernimmt die AKDB die für die Freischaltung des De-Mail Postfachs erforderliche Identifikation der Kommune gegenüber T-Systems. Die AKDB wird ihre Kunden in Kürze über das De-Mail Angebot informieren.



Gemeindetag gratuliert den Preisträgern des Bayerischen Qualitätspreises 2014

Am 18. März 2014 hat Frau Staatsministerin Emilia Müller im Rahmen eines Festaktes in der Münchner Residenz den Bayerischen Qualitätspreis 2014 für wirtschaftsfreundliche Gemeinden und wirtschaftsfreundliche und innovative Projekte interkommunaler Zusammenarbeit verliehen. Besonders erfreulich ist, dass alle Preise in diesem Jahr an Städte, Märkte und Gemeinden aus dem kreisangehörigen Bereich verliehen wurden.

Über die Auszeichnung konnten sich freuen:

- Markt Holzkirchen als wirtschaftsfreundliche Gemeinde 2014
- Stadt Marktheidenfeld als wirtschaftsfreundliche Gemeinde 2014



Die ersten Bürgermeister und Trägergemeinden des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9 mit Frau Staatsministerin Emilia Müller und Herrn Ministerialdirigent Michael Ziegler.

- Große Kreisstadt Forchheim als wirtschaftsfreundliche Gemeinde 2014
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9 mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Creußen, Gemeinde Gesees, Stadt Gräfenberg, Gemeinde Obertrubach und Stadt Pegnitz.

Der Bayerische Qualitätspreis wird jährlich an Gemeinden und an interkommunale Kooperationsprojekte verliehen, die qualitativ hochwertige Rahmenbedingungen für Unternehmen insbesondere im Bereich von Infrastrukturprojekten und einer wirtschaftsfreundlichen Verwaltung schaffen. Weitere Informationen zu den Preisträgern 2014 und zum Bayerischen Qualitätspreis sind unter der Adresse www.bayerischer-qualitaetspreis.de erhältlich.

Wir hoffen auch dieses Jahr wieder auf zahlreiche Bewerber aus unserem Mitgliederkreis!



Bürgerkulturpreis 2014 des Bayerischen Landtags

Der Bayerische Landtag vergibt jährlich den Bürgerkulturpreis, um vorbildliches ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in Bayern zu würdigen.

Mit dem diesjährigen Bürgerkulturpreis sollen außergewöhnliche Projekte und Initiativen honoriert werden, die dazu beitragen, dass junge Menschen mit Behinderung aktiv und kreativ an der

Gemeinschaft teilhaben. Das Leitthema 2014 lautet: „Aktiv. Kreativ. Inklusiv. – Bürgerschaftliches Engagement für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

Das beispielhafte ehrenamtliche Engagement wird mit bis zu 30.000 Euro honoriert. Das Preisgeld kann auch in Teilsummen auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Eine Teilausschüttung bleibt vorbehalten. Bewerbungen können bis zum 30. Juni 2014 an den Bayerischen Landtag – Landtagsamt – gesandt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

**[www.bayern.landtag.de/
aktuelles/veranstaltungen/
buergerkulturpreis/](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/buergerkulturpreis/)**



Bayerischer Rechts- und Verwaltungsreport (BayRVR)

In ihrer aktuellen Ausgabe hat die NJW, die hochangesehene und auflagenstärkste juristische Fachzeitschrift im deutschsprachigen Raum, das Portal BayRVR zum „Link der Woche“ gekürt (Heft 14/2014, NJW aktuell, Rubrik „web.report“, S. 28; online hier: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=NJW.61>). Auf diesem Portal finden sich auch Pressemeldungen des Bayerischen Gemeindetags.

Bayerische Bürger- meistermedaille für den dienstältesten Bürgermeister Deutschlands

Die Bayerischen Bürgermeistermedaillen haben eine lange Tradition.

Sie wurden ab dem Jahr 1818 durch den ersten bayerischen König Max I. Joseph als Hoheitszeichen für alle Gemeinden verpflichtend eingeführt. Vom Gemeindeoberhaupt wurden dann diese Medaillen im Durchmesser von 41 mm aufgrund detaillierter Vorschriften an einer Kette oder am hellblauen Seidenband bei festlichen Anlässen oder im Amt getragen.

War in der Monarchie noch das Portrait des jeweiligen bayerischen Königs auf die Vorderseite der Medaille geprägt, so zeigt sich seit den Zeiten der Republik, in der die verpflichtende Beschaffung allerdings entfiel, dort das bayerische Staatswappen. Die Rückseite, die der Kommune gewidmet ist, trägt stets das Gemeindegewapp oder den Gemeindegewapp im Lorbeerkranz.

Die meisten dieser wertvollen Unikate aus Gold oder Silber sind mittlerweile verschollen.

Allerdings führen beispielhaft die Oberbürgermeister von Ingolstadt, Passau, Ansbach, Bayreuth, Schweinfurt oder Neu-Ulm diese kommunalen Hoheitszeichen aus monarchischer Zeit noch an ihrer Amtskette.

Auch im Landkreis Cham haben sich diese Bürgermeistermeistermedaillen in einigen Gemeinden bewahrt und so tragen z.B. die Bürgermeister der Stadt Rötzing, des Marktes Lam, der Gemeinden Wald und Miltach noch heute diese historischen Stücke mit dem Portrait des Königs.



In der Wiederbelebung der Tradition der Bayerischen Bürgermeistermedaillen trägt der dienstälteste Bürgermeister Deutschlands, Michael Dankerl, am hellblauen Seidenband das kommunale Hoheitszeichen für die Gemeinde Willmering, das er vom Chamer Landrat und Bezirkstagspräsidenten Oberpfalz, Franz Löffler, erhalten hat.

Bayerische Bürgermeistermedaillen wurden bis etwa 1960 ausschließlich vom Bayerischen Hauptmünzamt geprägt. Die Tradition wurde nun vom Landkreis Cham wiederbelebt.

Anlässlich einer Sitzung des Bayerischen Gemeindetags, Kreisverband

Cham, am 15.4.2014, überreichte der Chamer Landrat Franz Löffler dem mit 45 Dienstjahren dienstältesten deutschen Bürgermeister Michael Dankerl eine neue, allerdings republikanische Bürgermeistermedaille für die Gemeinde Willmering.

Ansprechpartner:

Stadt Herrieden
Herr Andreas Baumgärtner
Herrnhof 10, 91567 Herrieden
Tel. 09825/808-20
E-Mail: andreas.baumgaertner@herrieden.de

Gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug gesucht

Die Stadt Heiligenstadt sucht für einen Missionsverein, der hilfsbedürftige Menschen in Moldavien, Ukraine usw. unterstützt, ein gebrauchtes FW-Auto für eine Gemeinde in Rumänien.

Welche Gemeinde in Bayern hat ein solches Fahrzeug (um 10.000,- €) übrig hat und würde es verkaufen?

Voraussetzung:

Allradantrieb und 3 – 5000 l-Wassertank

Angebote erbeten an:

Helmut Krämer
1. Bürgermeister
Marktplatz 20
91332 Heiligenstadt i. OFr.
Tel +49 9198 / 9299-0
Fax +49 9198 / 9299-40
E-Mail: helmut.kraemer@markt-heiligenstadt.de



Drehleiter DLAK 18/12 zu verkaufen

Die Stadt Herrieden bietet eine gebrauchte Drehleiter DLAK 18/12 zum Verkauf an.

Fahrgestell und Fahrzeugaufbau:
Iveco Magirus
Erstzulassung: 15.6.1993

30.070 km
2.800 Betriebsstunden
TÜV Fahrgestell: 04/2015
UVV Prüfung: 07/2014
Sicherheitsprüfung: 04/2014

Das Fahrgestell sowie der feuerwehrtechnische Aufbau befinden sich einem dem Alter entsprechenden Zustand. Unfallschäden sind nicht bekannt. Ein Gutachten zur Wertermittlung liegt nicht vor. Weitere Informationen sowie die Angebotsabgabe erfolgt über die Zoll-Auktion, Auktions-ID 367878.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Gemeinde Rieden am Forggensee (Landkreis Ostallgäu) beabsichtigt 2015 ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 zu beschaffen. Die Beschaffungsmaßnahme wird fachlich extern begleitet. Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung sucht die Gemeinde Rieden am Forggensee eine weitere Kommune, die in diesem Zeitraum ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Rieden am Forggensee
1. Bürgermeister Max Streif
Lindenweg 4
87669 Rieden am Forggensee
Tel. 08362/7935

oder

Kommandant der FF Rieden
am Forggensee Klaus Hofer
Tel. 0163/7590108

Die Gemeinde Riedering (Landkreis Rosenheim) beabsichtigt 2014/2015 ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) zu beschaffen. Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung suchen wir eine weitere Kommune, die in diesem Zeitraum ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Riedering
Hr. Ruhstorfer
Söllhubener Str. 6, 83083 Riedering
Tel. 08036 906423
E-Mail: ruhstorfer@riedering.de

Die Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) beabsichtigt im Jahr 2015 ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) zu beschaffen.

Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung suchen wir wei-

tere Kommunen, die in diesem Zeitraum ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug beschaffen wollen.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Sankt Englmar
Bürgermeister Anton Piermeier
Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar
Tel. 09965/8403-0



Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

54. Ergänzungslieferung inkl. Ordner,
Preis: € 115,76

Honnacker/Weber/Spörl:

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

60. Ergänzungslieferung,
Preis: € 93,60

Schulfinanzierung in Bayern

40. Ergänzungslieferung, Preis € 43,00

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

48. Ergänzungslieferung, Preis € 80,60

Nitsche:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

51. Ergänzungslieferung, Preis € 97,22

Peters:

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

62. Ergänzungslieferung, Preis € 78,24

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern, I

184. Ergänzungslieferung, Preis € 91,03

Parzefall/Ecker:

Kommunales Ortsrecht

43. Ergänzungslieferung,
Preis € 87,20

Hillermeier u.a.:

Kommunales Vertragsrecht

93. Ergänzungslieferung,
Preis € 88,48

Nitsche:

Satzungen zur Wasserversorgung

43. Ergänzungslieferung,
Preis € 97,63

Hillermeier:

Kommunale Haftung und Entschädigung

81. Ergänzungslieferung,
Preis € 100,20

Leonhardt:

Jagdrecht Bayern Kommentar

72. Lieferung, Preis € 71,44

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern, II

138. Ergänzungslieferung inkl. CD,
Preis € 77,96

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern, I

185. Ergänzungslieferung,
Preis € 73,28

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern, I

186. Ergänzungslieferung,
Preis € 87,08

Hillermeier u.a.:

Kommunales Vertragsrecht

94. Ergänzungslieferung,
Preis € 62,64

Honnacker/Weber/Spörl:

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

61. Ergänzungslieferung,
Preis € 100,64

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern, I

187. Ergänzungslieferung,
Preis € 89,48

**Kommunale Zusammenarbeit
Verwaltungsgemeinschaften und
Zweckverbände**

55. Ergänzungslieferung inkl. Ordner,
Preis € 95,04

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern, II

139. Ergänzungslieferung,
Preis € 61,86

Nitsche:

**Satzungen zur Abwasser-
beseitigung**

52. Ergänzungslieferung,
Preis € 115,27

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im April 2014 ...

**... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

• **Pressemitteilungen**

08/2014 Gemeindetag begrüßt Söders Ankündigungen zur Stärkung des ländlichen Raums

09/2014 Gemeindetag schlägt Volksbefragungen mittels Online-Beteiligungportal
der Staatsregierung vor

• **Rundschreiben**

18/2014 Veranstaltungshinweis „Vergaben im kommunalen Bereich“

19/2014 Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan 2014 und zu den
Sensitivitätsberechnungen gestartet

• **Schnellinfo**

03/2014 Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Bürgerinitiative „Right2Water“ – Kommission fasst Sachstand zusammen

Mit einer Mitteilung antwortete die Europäische Kommission am 19. März auf die Forderungen der Bürgerinitiative „Right2Water“ auf eine ausreichende Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser und einer sanitären Grundversorgung (vgl. zuletzt Brüssel Aktuell 7/2014). Die Kommission unterstreicht in dieser, dass v. a. eine hohe Qualität, ein leichter Zugang und die Erschwinglichkeit von Wasser entscheidend sind. Die Mitteilung gibt Auskunft über den aktuellen Stand der EU-Wasserpolitik und benennt Maßnahmen, mit denen eine sichere und bessere Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung noch weitgehender gewährleistet werden soll.

Zur Erinnerung: Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die europäische Bürgerinitiative eingeführt. Mit dieser können eine Millionen Unionsbürger, die aus mindestens sieben Mitgliedstaaten stammen, die EU-Kommission auffordern, einen Rechtsakt auf einem Gebiet zu erlassen, für das die EU zuständig ist (vgl. zur Verordnung zur Bürgerinitiative Brüssel Aktuell 7/2011). Mit der Unterstützung von 1.659.543 Bürgerinnen und Bürgern aus 13 EU-Mitgliedstaaten ist „Right2Water“ die erste Bürgerinitiative, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Initiative forderte offiziell am 20. Dezember 2013, dass die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten zum einen dafür sorgen sollen, dass alle das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben. Zum anderen dürfe die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Vielmehr sei die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda auszuschließen. Schließlich soll die EU ihre Initiativen verstärken, einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.

Qualität, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit

Innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von drei Monaten antwortete die EU-Kommission auf diese Forderungen am 19. März mit der Mitteilung über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“. In dieser stellt sie heraus, dass für eine sichere und bessere Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung die Qualität, die physische Zugänglichkeit und die Erschwinglichkeit wesentlich sind.

Bereits in den 1970er-Jahren hat die EU Mindestkriterien für Wasserqualität eingeführt, die nach und nach erweitert wurden. So seien die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, die Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG und die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet. Ferner wurden im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Verbesserung von Infrastrukturen unterstützt, die den Zugang zu Trinkwasser und abwasserbezogenen Dienstleistungen bieten. Schließlich geben die EU-Umweltvorschriften einige Grundprinzipien für die Wasserarbeitspolitik der Mitgliedstaaten vor. So müssen nach der Wasserrahmenrichtlinie die beim Wasserverbraucher erhobene Gebühr die tatsächlichen Kosten des Wasserverbrauchs widerspiegeln. Die Wasserpreise – und damit die Frage nach der Erschwinglichkeit – legen aber die nationalen Ebenen fest.

Anerkennung der lokalen Ebene

In der Mitteilung wird betont, dass für die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen die lokalen Behörden zuständig sind. Ihre Aufgabe sei es, für den erforderlichen Qualitätsstandard zu sorgen, die geltenden Tarife festzulegen und relevante Vorgaben für die öffentlichen Dienstleistungen zu machen. Darüber hinaus bestätigt die Kommission, dass die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht anwendbar seien, wenn Kommunen die betreffenden Dienstleistungen selbst, im Rahmen eines Joint-Venture oder durch ein verbundenes Unternehmen erbringen möchten. Gleichzeitig verweist sie in einer Fußnote darauf, dass dies nur gilt, wenn die Bedingungen der Vergabe- und Konzessionsrichtlinie eingehalten seien (zuletzt Brüssel Aktuell 6/2014). Nicht unter den Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie fallen die Trinkwasserkonzessionen sowie einige Konzessionen für die Abwasserreinigung und -entsorgung, so die Mitteilung. Von der in der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verankerten grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit sind die Wasserverteilung und -versorgung sowie die Abwasserentsorgung ausgenommen.

Bisherige und geplante Maßnahmen der EU

Seit langem engagiert sich die EU, einen unbedenklichen Zugang zu Trinkwasser und Abwasserentsorgung für alle Menschen inner- und außerhalb Europas zu gewährleisten sowie eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu fördern. Die Kommission stellt heraus, dass Voraussetzung für einen solchen unbedenklichen Zugang die vollständige Umsetzung des EU-Wasserrechts sei. Sie kündigt deshalb an, mit Interessierten stärker bei der Durchführung der Vorschläge zur Blaupause Wasser (vgl. Brüssel Aktuell 40/2012) zusammen zu arbeiten und verstärkt auf eine bessere Rechtsanwendung zu achten. Dies wurde bereits im 7. Umweltaktionsprogramm betont (Brüssel Aktuell 41/2013). In der Zukunft soll die Trinkwasserqualität für Versorgungssysteme mit weniger als 5.000 Abnehmern verbessert werden. Hierzu plant die Kommission eine EU-weite Konsultation. Zudem soll durch entsprechende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten die bestehende Infrastruktur erhalten und erneuert sowie fehlende Abwasserinfrastruktur errichtet werden. Geeignet hierfür sei z. B. eine Prioritätensetzung im neuen Finanzplanungszeitraum (2014-2020) für Investitionen, bei denen die Wasserbewirtschaftung im Mittelpunkt steht. Weiter kündigt die Kommission eine Novellierung der Grundwasserrichtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie an (vgl. Brüssel Aktuell 29/2013). Die Vorschriften über prioritäre Stoffe im Wasser seien bereits 2013 verschärft worden (vgl. Brüssel Aktuell 29/2013).

Im Rahmen der Entwicklungspolitik soll auch in Zukunft das Recht auf Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und sicherer Abwasserentsorgung im Mittelpunkt stehen. Insbesondere sollen öffentlich-öffentliche Partnerschaften gefördert und neue Partnerschaftsmöglichkeiten ermittelt werden. Ziel dieser Programme sei es v. a. den Transfer von Fachwissen und Know-how zwischen Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen, lokalen Behörden und anderen Akteuren der Wasserwirtschaft auszubauen.

Schaffung von mehr Transparenz

Ein weiteres Ziel der Kommission ist es, mehr Transparenz zu schaffen. Bereits jetzt müsse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie die europäische Öffentlichkeit im Verlauf des Verfahrens zur Annahme von Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete informiert und angehört werden. Transparenz schaffe auch das EU-Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltene Umweltinformationen. Zukünftig sollen neue Initiativen die Transparenz für die Öffentlichkeit verbessern und damit die politische Einflussnahme der Unionsbürger verstärkt ermöglicht werden. So möchte die Kommission durch neue Informationssysteme, wie sie bereits bei der Behandlung von kommunalem Abwasser mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wurden, in ähnlicher Form für den Bereich der Trinkwasserqualität einführen. Dabei könnte das bestehende Wasserinformationssystem für Europa (www.water.europa.eu) als zentrale Anlaufstelle für solche Informationen fungieren. Weitere Ideen sind, Richtwerte für die Wasserqualität aufzustellen und/oder einen besseren strukturierten Dialog zwischen öffentlichen und privaten Dienstleistern zu fördern und mit bestehenden Initiativen zusammenzubringen.

Bewertung und Links

Die Antwort der Kommission auf die erste Europäische Bürgerinitiative kann als Sachstandsbericht zur EU-Wasserpolitik gewertet werden. Die Kommission sieht v. a. auf nationaler Ebene Verbesserungsbedarf und möchte ihre bisherige Politik selbst unverändert fortführen. Als erfolgsversprechend sieht sie eine bessere Umsetzung der europäischen Wassergesetze auf den nationalen Ebenen an. So stellt sich die Frage, ob es zukünftig mehr Vertragsverletzungsverfahren wie vor kurzem gegen Belgien geben werde. Mit EuGH-Urteil vom 17. Oktober 2013 wurde gegen Belgien Zwangsgelder in Millionenhöhe verhängt, da nicht alle Gemeinden mit einer Kanalisation und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ausgestattet sind (vgl. Brüssel Aktuell 37/2013). Letztendlich unbeantwortet bleibt die spannende Frage nach einem Ausschluss der Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda. Hier verweist die Kommission auf die kürzlich verabschiedeten EU-Regelungen zu Vergaben und Konzessionen. Schließlich geht sie auch nicht auf die dritte Forderung der Bürgerinitiative ein, EU-Initiativen zu verstärken, um einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.

Die Mitteilung ist unter http://ec.europa.eu/transparency/com_r2w_de.pdf nachlesbar. Weitere Informationen zur Bürgerinitiative finden sich unter <http://www.right2water.eu/de>.

2. Freihandelsabkommen EU-USA – Konsultation zu Investorenschutzbestimmungen

Am 27. März eröffnete die EU-Kommission eine Online-Konsultation zum Investorenschutz im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Der EU-Handelskommissar Karel de Gucht (BE) reagiert damit auf die in der Öffentlichkeit vorgebrachten Befürchtungen, dass ausländische Investoren EU-Staaten mit der Androhung von Schadenersatzforderungen unter Druck setzen und auf diese Weise Umwelt- und Verbraucherschutzstandards unterlaufen werden könnten. Interessierte Kreise können sich bis zum 21. Juni 2014 in die Diskussion auf EU-Ebene einbringen.

Zur Erinnerung: Schutzbestimmungen für ausländische Unternehmen, die Investitionen in einem anderen Land tätigen sind Gegenstand einer Vielzahl von Freihandelsabkommen. Sie waren initiiert worden, um Investoren den Rechtsweg in Staaten zu erschließen, die eigentlich über kein oder nur ein rudimentäres Rechtssystem verfügen. Auch in den derzeit laufenden Verhandlungen zum TTIP sollen diese – auf Basis eines vom Rat der EU im Juni 2013 erteilten Verhandlungsmandats – berücksichtigt werden. Aufgrund der kritischen öffentlichen Debatte um diese Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen („Investor-to-State-Dispute-Settlements“, ISDS) wurden die Gespräche zu diesem Abschnitt des TTIP allerdings unterbrochen und EU-Handelskommissar Karel de Gucht kündigte im Januar 2014 eine öffentliche Konsultation zu den Investorenschutzbestimmungen an (siehe Brüssel Aktuell 8/2014). Dieses Versprechen wurde am 27. März mit der Veröffentlichung eines Konsultationsdokuments über Regeln zum Investorenschutz eingelöst.

Moderne Investitionsschutz- und ISDS-Bestimmungen angestrebt

Die EU-Kommission zielt darauf ab, die Investitionsschutzregeln zu präzisieren und zu verbessern. Auf diese Weise möchte sie gewährleisten, dass das Regulierungsrecht der EU-Staaten nicht untergraben wird. Mit Blick auf das Investor-Staat-Streitbeilegungssystem sind für sie folgende Fragestellungen handlungsleitend: Wie kann der Gefahr eines Missbrauchs des Systems vorgebeugt werden? Wie kann das Schiedsgerichtssystem transparenter gestaltet werden? Wie können Interessenkonflikte oder Parteilichkeit der Schiedsrichter vermieden werden? Wie kann eine bessere Kohärenz und Kontrolle gewährleistet werden? Wie kann die Kontrolle über das Abkommen aufrechterhalten sowie klargestellt werden, dass die Investor-Staat-Streitbeilegung nur für Verstöße gegen die Investitionsschutzbestimmungen gilt und nicht für andere Teile der TTIP?

Konsultierte Bereiche und erster Einblick in Rechtstexte

Die Konsultation setzt sich mit zwölf Themenbereichen auseinander. Hierzu zählen u.a. materiell-rechtliche Bestimmungen zum Investitionsschutz, nicht-diskriminierende sowie faire und gerechte Behandlung von (ausländischen) Investoren (gegenüber heimischen Investoren) sowie Klarstellung der Regulierungsrechte der Nationalstaaten und des Investitionsschutz. Weitere Fragen zum ISDS-System beschäftigen sich mit Transparenz, dem Zugang zum Schiedsgericht sowie zum Beschwerdeverfahren selbst, mit den Möglichkeiten für Rechtsmittel, mit Verhaltensregeln und Qualifikation der Schiedsrichter sowie mit möglichen Ansätzen das Risiko unseriöser und unbegründeter Fälle/Klage zu reduzieren.

Jedem Abschnitt ist eine Erläuterung der EU-Kommission vorangestellt, der zusätzlich Rechtstexte beigefügt sind, welche die Verhandlungsbasis der EU darstellen. Bei diesen Rechtstexten handelt es sich beispielsweise um Formulierungen des Freihandelsabkommens EU-Canada (CETA), bei dem es im Jahr 2013 zu einem erfolgreichen Verhandlungsabschluss gekommen war. Der vollständige Rechtstext des CETA ist derzeit noch nicht verfügbar.

Die einzelnen Fragen können überwiegend in eigenen Worten (Beschränkung auf 4.000 Zeichen) beantwortet werden.

Link zur Konsultation und weiteres Vorgehen der EU-Kommission

Die online-Konsultation ist mittlerweile auch in deutscher Sprache einsehbar unter http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=179. Allerdings kündigte die EU-Kommission an, die Befragung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Mehrzahl an Konsultationen, die lediglich in englischer Sprache durchgeführt werden, unterstreicht dies die Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen für mehr Transparenz und Offenheit. Die Konsultationsfrist von drei Monaten beginnt erst, wenn alle Sprachfassungen verfügbar sind. Derzeit ist auf der Kommissionsseite der 21. Juni 2014 als Stichtag angegeben.

Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Xanten im Zeichen der Europawahl

Vor den Europawahlen haben sich die deutschen und österreichischen Kommunen am 3. und 4. April gemeinsam zu Wort gemeldet. Auf Einladung des Xantener Bürgermeisters Christian

Strunk, Vorsitzender des Europaausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, tagten Kommunalvertreter aus beiden Ländern am Niederrhein. Mit dabei war der Österreichische Gemeindebund, u.a. mit seinem Vizepräsidenten und Europaausschussvorsitzenden Bürgermeister Rupert Dworak, Ternitz.

Der „Gemeinsame Europatag“ der deutschen und österreichischen Gemeinden beschloss die Xantener Erklärung der Kommunen zu den Europawahlen. In der **Xantener Erklärung** bekennen sich die Kommunen zum europäischen Integrationswerk und fordern zur Teilnahme bei den Europawahlen am 25. Mai 2014 auf, um den demokratischen Kräften im Europaparlament eine möglichst breite Legitimation für ihre Arbeit zu geben.

Die Xantener Erklärung unterstreicht die gegenseitige Abhängigkeit der europäischen und der kommunalen Ebene. So sei kaum eine Sitzung einer Kommunalvertretung ohne einen Tagesordnungspunkt denkbar, der keinen europäischen Bezug habe. Konkret werde dies z.B. bei der Binnenmarktpolitik, der Interkommunalen Zusammenarbeit, des Arbeitsschutzes oder der Umweltpolitik sichtbar. Europa und die Kommunen müssen fair und partnerschaftlich zusammenwirken, denn Europa kann und muss die europäischen Fragen beantworten. Die EU darf aber nicht jedes Detail und in jede Gemeinde hinein regulieren. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fordern eine Anerkennung der Kommunen als vollwertige Partner in Europa mit ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zur Gestaltung in den Gemeinden vor Ort. Die Europaarbeit des Landes NRW konnten die Teilnehmer aus erster Hand mit einem prominenten politischen Gast diskutieren. Der Europa-Staatssekretär Dr. Eumann war aus Düsseldorf zum Austausch mit den Kommunalpolitikern nach Xanten gekommen.

Weitere Punkte der Diskussion waren die Forderungen nach Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa, nach einer kommunalgerechten Ausgestaltung des EU-Beihilfe-rechtes oder der Interkommunalen Zusammenarbeit sowie aktuell der Vermeidung der Gefahr der Aushöhlung dieser kommunalen Ansprüche durch das in Verhandlungen befindliche Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP). Bei den Verhandlungen des internationalen Handelsabkommens TTIP verlangten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine transparente Diskussion, an der die Kommunen mitwirken können. Gerade mit Blick auf denkbare Auswirkungen des TTIP auf das kommunale Dienstleistungsangebot vor Ort. Der Bayerische Gemeindetag berichtete von seinen Aktivitäten zum Schutz der Daseinsvorsorge gegenüber der bayerischen Staatsregierung und der Europäischen Kommission, die sich in München dem Gespräch mit den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden zum Freihandelsabkommen gestellt hat.



Der gastgebende Xantener Bürgermeister Christian Strunk eingrahmt von der österreichischen Delegation unter Führung von Bürgermeister Rupert Dworak, Vizepräsident des Österreichischen Gemeindetags sowie die Vertreterin des Bayerischen Gemeindetags, Direktorin Kerstin Stuber

Aussagen zur Energiepolitik, die auch dezentrale Strukturen berücksichtigt, einer stärkeren Beachtung der Probleme der Jugendarbeitslosigkeit in Europa sowie die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit von Arbeitnehmern bei gleichzeitigem Hinweis auf europäische Regelungen, die dieses Recht dem Missbrauch entziehen, die europäische Städtepartnerschaftsförderung und eine eingehende Würdigung der nun 20-jährigen Arbeit des Ausschusses der Regionen und Kommunen in der EU rundeten die Diskussion ab.

Als besonderer Punkt wurden erste Überlegungen der EU-Kommission zur Umsatzsteuerpflicht aufgegriffen. Hier sprach sich

die Runde vehement gegen die Pläne der Kommission zur Gleichstellung von privater und kommunaler Seite bei der Umsatzsteuererhebung aus, „Die Städte und Gemeinden fordern die EU auf, Interkommunale Kooperationen steuerlich nicht zu behindern. Den Kostendruck auf den öffentlichen Kassen und die demografischen Herausforderungen müssen und wollen die Gemeinden mit mehr Zusammenarbeit meistern. Das darf nicht durch unsinnige Steuerbelastungen erschwert werden, die nur dazu führen, dass Geld von unten in den Kommunen nach oben in die Kassen von Bund und Ländern geschafft würde.“, so einhellig die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2014/bruessel_aktuell_2014.htm

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2014

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2014 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Einladung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto

IBAN: DE60 7005 0000 0003 6143 24

BIC: BYLADEMMXXX

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 % der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Die Kunst der Festsetzung – Möglichkeiten und Fallstricke rund um § 9 BauGB und die BauNVO (MA 2012)

Referent: Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
Zeit: 22. Juli 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

„Kunst ist, wenn man's nicht kann, denn wenn man's kann, ist's keine Kunst.“

Johann Nepomuk Nestroy (1801 – 62)
österreich. Lustspielführer u. Charakterdarsteller

Die Planungshoheit ist für die Gemeinde wirklich eine schöne Sache – wenn sie mit ihr umgehen kann. Das schlichte Problem besteht darin, dass in Bebauungsplänen nicht ein-

fach die Festsetzungen getroffen werden dürfen, die sinnvoll erscheinen, sondern dass sich die Gemeinde ganz bestimmter Werkzeuge bedienen muss, um ihren Planungswillen umzusetzen. Diese Werkzeuge sind in erster Linie die in § 9 BauGB enthaltenen und in der BauNVO für wichtige Bereiche präzisierten Festsetzungsmöglichkeiten. Mit ihnen muss die Gemeinde lernen umzugehen, sie muss die Gemeinde beherrschen, um zu rechtssicheren und vernünftigen Planungen zu kommen.

Hier setzt die Seminarveranstaltung ein. Der Referent wird die Möglichkeiten und Grenzen bauleitplanerischer Festsetzungen an vielen praxisnahen Beispielen und vor allem unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung aufzeigen. Wert gelegt wird darauf, dass nicht die abstrakte Darstellung der Rechtslage im Vordergrund steht, sondern ihre konkreten Wirkungen für die Alltagstätigkeit. Natürlich wird auch breiter Raum für Diskussionen unter den Teilnehmern und mit dem Referenten gegeben.

Seminarinhalt:

- Der Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten im Überblick
- Wichtige Festsetzungen nach § 9 BauGB, insbesondere Festsetzungsmöglichkeiten für regenerative Energien
- Die Baunutzungsverordnung
 - Art der baulichen Nutzung
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Bauweisen
- Örtliche Bauvorschriften, insbesondere Gestaltungs- und Stellplatzregelungen



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



10.04.2014

Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament

Vorwort

Die kommunalen Spitzenverbände Deutschlands (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) wenden sich mit diesem Papier an die neugewählten deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Es enthält eine Aufstellung der europäischen Themen und Vorhaben, die für die Kommunen in besonderem Maße relevant sind und an deren Gestaltung wir zusammen mit dem Europäischen Parlament mitwirken wollen.

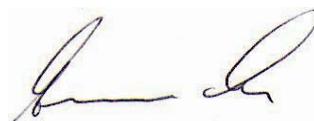
Etwa siebenzig Prozent der durch europäisches Recht gesetzten Vorgaben betreffen die Kommune entweder direkt in ihren kommunalen Zuständigkeitsbereichen oder in ihrer Funktion als Umsetzungsinstanz von EU-Recht auf nationaler Ebene. Europapolitik ist inzwischen in vielen Bereichen Kommunalpolitik und Kommunalpolitik ist Europapolitik. Die Kommunen und ihre Verbände in Deutschland wollen daher an der Gestaltung Europas mitwirken und so ihrer Verantwortung zum Gelingen des europäischen Integrationsprozesses gerecht werden. Die Vielfältigkeit dieser Beziehungen zeigt, dass die Mehrzahl der politischen Zielsetzungen der EU nicht ohne, geschweige denn gegen die Kommunen verwirklicht werden können. Die Kommunen müssen als vollwertige Partner in Europa anerkannt werden. Nur partnerschaftlich kann Europa verwirklicht werden.

Das Europäische Parlament ist das einzige Entscheidungsorgan in der Europäischen Union, dessen Legitimität unmittelbar auf Wahlen basiert. Es ist deshalb der „natürliche“ Partner der in den kommunalen Spitzenverbänden organisierten Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen. Das Europäische Parlament und die Kommunen sind die Garanten eines bürgernahen Europas.

In diesem Sinne möchten wir den Abgeordneten des Europäischen Parlaments für ihre Arbeit in der neuen Legislaturperiode Hinweise zu den Positionen der deutschen Kommunen geben, damit europäische Politik den Anforderungen des Vertrages von Lissabon möglichst gerecht werden kann. Denn dort ist das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die Berücksichtigung der kommunalen Ebene bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich verankert worden.



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

I. Die Kommunen im europäischen Gesetzgebungsverfahren: kommunale Selbstverwaltung; Subsidiarität; Konsultation; Gesetzesfolgenabschätzung.

Der Vertrag von Lissabon anerkennt die wesentliche Rolle der Kommunen auf europäischer Ebene und bei europäischen Gesetzgebungsverfahren. Im Zentrum dieses neuen Verständnisses einer nicht mehr alleine auf die zentralstaatliche Ebene fixierten EU steht dabei die Anerkennung der lokalen Selbstverwaltung als Bestandteil der jeweiligen nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Abs. 2 EUV) und die explizite Erwähnung der lokalen Ebene im Subsidiaritätsartikel (Artikel 5 Abs. 3 EUV), der für die Organe der EU die Verpflichtung erhält, bei der Subsidiaritätsprüfung auch zu berücksichtigen, ob in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht auf lokaler Ebenen ausreichend verwirklicht werden können.

Ergänzt werden diese beiden zentralen Bestimmungen einer „kommunalen Dimension“ des Vertrages von Lissabon durch die Verpflichtung der EU-Organe zum „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ (Artikel 11 Abs. 2 EUV).

Wir appellieren an die Europaabgeordneten, sich dieser Verpflichtungen des Vertrages von Lissabon jederzeit bewusst zu sein und Gesetzgebungsvorhaben auf Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des Vertrags von Lissabon zu überprüfen. Dazu gehört die Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung und des Subsidiaritätsprinzips. Das Europäische Parlament ist gefordert, am Aufbau einer „Subsidiaritätskultur“ in der EU mitzuwirken, die der Intention des Vertrages von Lissabon nach Schaffung einer bürgernahen, die strukturellen und gesellschaftlichen Unterschiede würdigenden Europäischen Union gerecht wird. Zu einer europäischen Subsidiaritätskultur gehört unverzichtbar eine effektive Gesetzesfolgenabschätzung, in wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und politischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die tatsächliche Leistbarkeit bei der Umsetzung in den Kommunen vor Ort. Die Kostenfolgen der EU-Gesetzgebung für die Kommunen müssen auf das unverzichtbare Mindestmaß reduziert werden.

Wir fordern insbesondere und ergänzend zu den Mitwirkungsmöglichkeiten über den Ausschuss der Regionen (AdR), den Kommunen und ihren repräsentativen Verbänden in der Vertretung kommunaler Interessen in der EU einen ihrer Stellung im Staatsgefüge entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Die Kommunen sind die Ebene, in der EU-Recht umgesetzt wird. Sie sind Bestandteil des innerstaatlichen Umsetzungsprozesses von EU-Recht. Ihre Beteiligung an Anhörungen und Konsultationen der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament hat daher einen anderen Charakter als Anhörungen der Zivilgesellschaft. Eine solche Klarstellung sollte entsprechend dem nationalen Vorbild von Bundestag und Bundesregierung in den Geschäftsordnungen der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments festgelegt werden.

II. Daseinsvorsorge der Kommunen stärken

Kommunale Daseinsvorsorge in Europa

Die örtliche Daseinsvorsorge hat zentrale Bedeutung für Gesellschaft, Wirtschaft und Bürger. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bür-

ger und Bürgerinnen vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge auch ein Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die Europäische Union ist gemäß dem Artikel 3 EUV einer sozialen Marktwirtschaft und dem sozialen Zusammenhalt verpflichtet. Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Protokoll Nr. 26 konkretisieren diese allgemeine Festlegung durch den Hinweis auf die Bedeutung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Betonung des „weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden“ bei der Erbringung dieser Leistungen.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten vom neugewählten Europäischen Parlament, insbesondere darauf zu achten, dass die Europäische Union diesen besonderen Stellenwert der Daseinsvorsorge beachtet und damit die Interessen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer sicheren Versorgung mit Dienstleistungen und Versorgungsleistungen gewahrt werden.

Um die Rechts- und Planungssicherheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, fordern wir das neugewählte Europäische Parlament auf, sich auf europäischer Ebene für die Einhaltung der kommunalen Definitions- und Gestaltungshoheit einzusetzen, wie sie mit dem Lissabon-Vertrag garantiert wird. Die dadurch gewährte grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie eine Kommune Daseinsvorsorgeleistungen entweder ohne Ausschreibung auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen eigenen Dienstleister oder in rein interkommunaler Zusammenarbeit erbringen will, oder diese nach vorheriger Ausschreibung einem Privaten überlässt bzw. in Form von PPP-Modellen erbringt, muss zukünftig durch die EU-Kommission und das EU-Parlament beachtet werden. Darüber hinaus fordern wir das Europäische Parlament auf, einer etwaigen europäischen horizontalen Gesetzgebung zur Daseinsvorsorge nicht zuzustimmen. Vielmehr müssen die Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung und Subsidiarität sektorspezifisch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden.

Dies betrifft auch die Setzung von Normen und Standards auf internationaler und europäischer Ebene (ISO und CEN), die das Ausgabeverhalten der Gebietskörperschaften beeinflussen und Einfluss auf kommunale Handlungsbereiche (Planung, Investitionsverhalten, Einsatz von Smart Cities Technologien etc.) nehmen, die einer demokratischen Legitimation bedürfen. Eine kommunale Agenda auf europäischer Ebene muss die Kräfte der Selbstverwaltung und lokaler Demokratie stärken und kann auf die durch die Mitgliedsländer und ihre Kommunen selbst entwickelten Leitbilder wie die Leipzig-/Toledo-Charta und ihre Umsetzungs- und Monitoringinstrumente (z. B. Reference Framework for Sustainable Cities) zurückgreifen.

Internationale Handelsabkommen

Die kommunalen Spitzenverbände fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich gegenüber der EU Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere soziale und Gesundheitsdienstleistungen, die öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, sowie kulturelle Einrichtungen vom derzeit mit den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen

möglichen weiteren Handelsabkommen – explizit ausgeschlossen wird. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen im Wege solcher Abkommen nicht angetastet werden.

III. EU–Beihilfen- und Vergaberecht im Einklang mit kommunaler Aufgabenerfüllung

Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse im EU-Beihilferecht

Auch im Bereich des EU-Beihilfe- und Wettbewerbsrechts, speziell bei Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse, greift die EU-Kommission, gestützt von den europäischen Gerichten, vermehrt in die kommunale Gestaltungshoheit ein. Diese liegt für die Definition und Qualifizierung einer Dienstleistung laut den Verträgen eindeutig bei dem Kommunen.

Daher ist es dringend erforderlich, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) prinzipiell vom Anwendungsbereich des Beihilferechts auszunehmen oder zumindest deutlicher gegenüber binnenmarktrelevanten Leistungen zu privilegieren, da die vorhandenen Regelungen im Vertrag von Lissabon sowie der Artikel 14 des AEUV derzeit nicht für die Einhaltung der kommunalen Definitions- und Gestaltungshoheit Sorge tragen.

Dies zeigt sich ebenfalls in den, von kommunaler Seite geforderten, aber im Rahmen der Revision letztlich nicht vorgenommenen, Änderungen der allgemeinen De-minimis Verordnung. Die Kommunen benötigen einen erheblich größeren Spielraum in diesem Bereich, wofür eine Anhebung des allgemeinen De-minimis Schwellenwertes von 200 000 Euro auf 500 000 Euro erforderlich ist. Dementsprechend muss der DAWI-De-minimis Schwellenwert im gleichen Zuge von 500 000 Euro auf eine Million Euro angehoben werden, um den Besonderheiten von DAWI-Leistungen gerecht zu werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die oben genannten Änderungen vorgenommen werden, damit das Recht auf kommunale Selbstverwaltung künftig auch in der europäischen Praxis wieder seine Anwendung findet. Die EU-Kommission muss sich in ihrer Arbeit auf die tatsächlich binnenmarktrelevanten Fälle des Beihilferechts konzentrieren und die grundsätzliche Entscheidung über die Erbringung von DAWI-Leistungen wieder den Kommunen überlassen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit beinhaltet als bewusste Alternative zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben eine hoch effiziente Möglichkeit für die Städte, Kreise und Gemeinden, gegenüber ihren Bürgern und Bürgerinnen ein breites Dienstleistungsspektrum in eigener Verantwortung vorzuhalten.

Die interkommunale Aufgabenwahrnehmung ist Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit. Sie wird jedoch immer wieder durch EU-Vorgaben mit Problemen konfrontiert. Diese

Frage wurde zum Beispiel wiederholt im Vergaberecht aufgeworfen, aktuell aber auch beispielsweise im Recht der Arbeitnehmerüberlassung oder im Steuerrecht. So droht die interkommunale Zusammenarbeit aktuell als umsatzsteuerpflichtiger Vorgang erschwert oder verhindert zu werden. Hier muss die Gesetzgebung eine klare Aussage treffen: Interkommunale Zusammenarbeit ist staatliche Selbstorganisation und Aufgabenerfüllung und muss als solche umfassend respektiert werden.

Soziale Dienstleistungen

Das EU-Beihilfe- und Vergaberecht darf die Funktionsfähigkeit der lokal gewachsenen sozialen Sicherungssysteme nicht aushebeln. Die Besonderheiten des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses sind zu beachten.

Insofern weisen die Regelungen in der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie, die ein vereinfachtes Verfahren für soziale Dienstleistungen vorsehen, in die richtige Richtung. Eine vollständige Herausnahme der Dienstleistungen, wie für den Bereich des Katastrophenschutzes (Rettungsdienstleistungen) wäre allerdings zielführender. Schließlich müssen die sozialen Dienste auch weiterhin einem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen dürfen. Ansonsten käme es zu erheblichen Mehrbelastungen in Deutschland insbesondere für die Kommunen als Sozialleistungsträger, aber auch für die Betroffenen selbst.

Im europäischen Beihilfenrecht muss die Bedeutung der sozialen Daseinsvorsorge stärker beachtet werden. Im Hinblick auf kommunale Krankenhäuser müssen Aspekte der Sicherstellung, der allgemeinen Daseinsvorsorge sowie des deutschen Sozialstaatsprinzips Beachtung finden und Versorgungsnotwendigkeiten im Vordergrund stehen. Europäisches Beihilfenrecht darf sich keinesfalls einschränkend auf die deutsche, spezifisch strukturierte Krankenhausversorgung einwirken, in dem es diese etwa mit beliebigen Wirtschaftsgütern gleichsetzt.

Wir fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich dafür einzusetzen, dass sich das europäische Beihilfenrecht auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen in seinem Anspruch auf nationale Anwendbarkeit explizit stärker zurücknimmt.

Verkehrsdienstleistungen

Zurückhaltung sollten Kommission, Rat und Europäisches Parlament auch bei der Definition der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Öffentlichen Nahverkehrs üben. Es ist Sache der Kommunen als Aufgabenträger, Art und Umfang des ÖPNV festzulegen, zu planen und über Form und Art der Vergabe zu entscheiden. Sie tragen die Planungs-, Organisations- und Finanzierungsverantwortung für den ÖPNV. Pläne für einen nachhaltigen öffentlichen Verkehr sollten daher allenfalls als Kann-Bestimmung oder mit Richtliniencharakter in Europa eingeführt werden, um bestehende Ansätze in Europa und Deutschland zu vereinheitlichen. Das Recht der Kommunen zur Definition von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖPNV darf über das Gebot zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinaus nicht beschnitten werden.

Die Revision der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße über das Vierte Eisenbahnpaket muss zurückgestellt und auf Basis einer für 2015 vorgesehenen Evaluation in Europa diskutiert werden. Anders als im Schienenpersonenverkehr muss die Direktvergabe von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen

ausdrücklich als kosteneffiziente gleichwertige Option aufrecht erhalten und darf nicht durch Einschränkungen und Begründungspflichten erschwert werden.

IV. Europäische Energiepolitik für eine europäische einheitliche Energie- wende

Die Energiewende in Deutschland erfordert im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen nicht rein nationale, sondern europäische Lösungen. Um die Voraussetzungen für eine europäische einheitliche Energiewende zu schaffen, bedarf es gemeinsamer Rahmenbedingungen und einer engen Abstimmung im europäischen Verbund unter Beachtung des besonderen Potenzials der Energiewende und ihrer dezentralen Strukturen.

Förderung der Erneuerbaren Energien

Im Rahmen eines gemeinsamen EU-Binnenmarktes sollten gemeinsame Rahmenbedingungen als Basis für die Förderung Erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Das Ziel muss sein, die Energiekosten vor dem Hintergrund der Energiewende zu begrenzen, um private Verbraucher, Kommunen und Unternehmen durch zu hohe Energiepreise nicht zu überfordern. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch ausreichend Spielraum für die Ausgestaltung marktwirtschaftlicher Förderbedingungen eingeräumt werden. Die dezentralen Strukturen, eine breite Akteursvielfalt, sowie unterschiedlichen Technologien und Ressourcen und Bedürfnisse müssen ausreichend Berücksichtigung finden können.

Stromnetzausbau

Damit der dringend notwendige Übertragungsnetzausbau zügig vorangeht, brauchen wir eine bessere Abstimmung zwischen allen Beteiligten sowohl national als auch unter den europäischen Staaten. Der Aus- und Umbau der Netze muss im europäischen Binnenmarkt stärker forciert werden. Hierfür bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen und stärkerer Investitionsanreize. Der Ansatz sollte jedoch auch den enormen Ausbaubedarf der Verteilnetzinfrastrukturen mitumfassen, die für die sichere Aufnahme und den Transport des Stroms ebenfalls erhebliche Bedeutung haben. Vor allem die Akzeptanz der Bevölkerung ist hier nicht zu vernachlässigen. Mit einer EU-Informationenkampagne mit welcher die Betroffenen über die erforderlichen Maßnahmen, Alternativen, Risiken und Folgen bei der Umsetzung großer Infrastrukturprojekte aufgeklärt werden, kann man diese vergrößern. Diese sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den entscheidenden Multiplikatoren und deren Verbänden - wie den kommunalen Spitzenverbänden - durchgeführt werden.

Energiemarktmodell

Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist keine rein nationale Angelegenheit. Stromausfälle in Deutschland können sich über die Grenzen hinaus auswirken. Die schwankende Einspeisung von Energie in Deutschland kann das Lastmanagement in anderen Staaten negativ beeinflussen. Daher sollten auch auf europäischer Ebene langfristige und sichere

Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Finanzierung vor allem von neuen, flexiblen Reservekraftwerken fördern und wieder rentabel werden lassen. Ein Modell für Kapazitätsmärkte darf jedoch nicht allein die konventionellen Kraftwerksbetreiber privilegieren. Neue Kraftwerke von Stadtwerken sowie dezentrale Erzeugungsanlagen müssen auch zum Zuge kommen können. Die Reform der Förderinstrumente für Erneuerbare Energien, der Netzausbau und die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten müssen auf einander abgestimmt und zu einem Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erneuerbaren Energien sollten dabei mehr Verantwortung als bisher für die Versorgungssicherheit übernehmen.

V. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Mittelpunkt einer europäischen Umweltpolitik

Die Klimapolitik muss auch in den nächsten Jahren im Mittelpunkt der europäischen Bemühungen um eine Verbesserung des Umweltschutzes stehen. Hierbei geht es um das Monitoring der bereits beschlossenen europäischen Emissionsreduktionsziele bis zum Jahre 2020 und den wirkungsorientierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel, eine Reform des Emissionshandelssystems in der EU, eine weitere Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr sowie eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen in anderen Bereichen (z.B. Energieverbrauchssenkungen für Wohn- und Geschäftsgebäude). Das Europäische Parlament sollte sich als Motor der europäischen Klimapolitik verstehen und finanzielle Anreizsysteme in den Politikbereichen über die Strukturförderpolitik für die Periode 2014-2020 hinaus erarbeiten sowie die Forschungsaktivitäten erhöhen. Im Rahmen einer solchen Politik sollten auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Chancen einer verbesserten Klimaschutzpolitik betont werden. Massive Investitionen in umweltfreundliche Techniken und Energien schaffen – dies zeigen die europaweiten Erfahrungen – „nachhaltige“ Arbeitsplätze.

Weiterhin sollte sich das Europäische Parlament intensiv den erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel widmen. Der Klimawandel führt nämlich zu großen Herausforderungen: Risiken für die Bewohner der Städte und Gemeinden, die kommunale Infrastruktur, den ländlichen Raum oder das Stadtgrün werden durch starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme weiter steigen. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Diese zusätzlichen Investitionen können durch die Kommunen allein nicht bewältigt werden. Deshalb muss die Europäische Union die Investitionen in den betroffenen Regionen stärker finanziell unterstützen. Auch die wissenschaftliche Begleitforschung muss europaweit noch intensiviert werden.

VI. Akzeptanz der EU-Freizügigkeit erhalten

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten Ende 2012 ca. 119.000 bulgarische und ca. 205.000 rumänische Staatsbürger in Deutschland. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2007 eine Zunahme um ca. 260.000 Personen bzw. eine Verfünffachung. Mit Erlangung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1.1.2014 wird mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Zahlen gerechnet. Sicherlich erfüllt die überwiegende Zahl der Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien die Voraussetzungen des europäischen Freizügigkeitsrechts. Die Personen reisen ein, um einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einem Studium nachzugehen.

Dies wird bereits daran erkenntlich, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien 2012 zugenommen hat, die Arbeitslosenquote der in Deutschland ansässigen Bulgaren und Rumänen aber deutlich unterhalb der Quote der Ausländer insgesamt liegt. Dem stehen jedoch eine zunehmende Zahl an Scheinselbständigen und eine Anzahl von sogenannten Armutsmigranten gegenüber. Diesen Personen fehlt es häufig an ausreichendem Krankenversicherungsschutz, sie leben in zum Teil dramatischen Wohnungsverhältnissen und sind vor dem Hintergrund ihrer benachteiligten Situation oftmals besonderem Druck ausgesetzt, für unangemessen niedrige Löhne zu arbeiten.

Die Kommunen in Deutschland, vor allem die Großstädte, aber auch die Gemeinden und die Landkreise in deren Umfeld, sind aufgrund der Armutswanderung in der EU mit erheblichen Problemen und Belastungen konfrontiert. Sie stehen bei der Bewältigung dieser Problemlagen als Ausländerbehörden, Bauaufsichtsbehörden sowie als örtliche Träger der Sozial- wie der Jugendhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende in besondere Verantwortung.

Wir fordern die Europäische Union auf, aktiv und zügig sachgerechte, praxistaugliche und EU-weit einheitliche Lösungen zu erarbeiten, um Migration in soziale Sicherungssysteme zu verhindern. Dazu gehören auch Maßnahmen in den Herkunftsländern, die die Situation der betroffenen Menschen dort verbessert. Dies dient auch dem Ziel, die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit langfristig zu erhalten.

Die Europäische Union sollte in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern die sozialen Bedingungen vor Ort verbessern, um einen Anreiz zum Verlassen von vornherein zu unterbinden. Dazu müssen unter Nutzung der europäischen Struktur- und Sozialfonds die dortigen prekären Lebensverhältnisse bestimmter Personengruppen (z.B. Roma) verbessert werden. Dies umfasst insbesondere einen ausreichenden Menschenrechts- und Minderheitenschutz. Darüber hinaus gilt es, durch Informationen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen und Anforderungen an eine dem Freizügigkeitsrecht entsprechende Niederlassung in Deutschland in den Herkunftsländern ebenso bekannt sind wie die hiesigen Lebenshaltungskosten u. ä. . Ungenutzte ESF-Mittel sollten zugunsten der in Deutschland betroffenen Kommunen umgewidmet werden können.

VII. EU-Kulturpolitik auf europäischen Mehrwert ausrichten

Das Europäische Parlament und die Kommission sollten ihre Kulturarbeit wieder mehr auf den „europäischen Mehrwert“ orientieren, der mit der EU-Kulturpolitik verbunden sein kann. In den Förderkriterien für das neue Kulturprogramm fehlt dieser Hinweis. Es wird kein Bezug genommen auf Art. 167 des EU-Vertrags. Kreatives Experimentieren, künstlerisches Schaffen, zivilgesellschaftliches Engagement und nachhaltige Entwicklung zu fördern, sind als Ziele der EU-Kulturpolitik immer weniger erkennbar. Stattdessen liegen die Schwerpunkte auf Marktorientierung und der Funktion von Kultur innerhalb der ökonomischen „Wertschöpfungskette“. Die in Deutschland und anderen europäischen Staaten existierenden differenzierten Mehrwertsteuersätze haben sich als ein überaus hilfreiches und effizientes Instrument der indirekten Kulturförderung bewährt. Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene sind wenig hilfreich.

Ziel einer wirksamen Kulturpolitik sollte sein, dass gemeinsame kulturelle Erbe zu erschließen, zu pflegen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die gemeinsame Geschichte der EU sollte aufgearbeitet und zugänglich gemacht werden. Dies kann nur am jeweiligen Kulturort

festgemacht, durch kulturelle Bildung unterstützt und in Netzwerken vermittelt werden. Bei der anstehenden Überarbeitung des Urheberrechts sollte ein fairer Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten angestrebt werden. Es darf nicht Ziel der EU sein, Monopole auf Provider- und Verwerterseite aufrecht zu erhalten.

VIII. Der Jugend Europas Chancen bieten

Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark betroffen. Alarmierend ist die Situation der jungen Generation besonders in Südeuropa: Jugendarbeitslosigkeitsquoten von teilweise über 50 Prozent, Ängste um Zukunftsperspektiven. Damit Jugendliche eine neue Perspektive in einem vereinten Europa erhalten, sind Programme, Maßnahmen und Finanzen, die der rasant steigenden Jugendarbeitslosigkeit – besonders in Südeuropa – entgegenwirken, eine konsequente Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des Strukturierten Dialogs mit der Jugend sowie deren Unterstützung mit ausreichenden Ressourcen und eine Politik, die die die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen der EU sichert, notwendig.



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de